

Frauke Schlütz

Ländlicher Kredit

Kreditgenossenschaften
in der Rheinprovinz (1889–1914)

Geschichte



Schriftenreihe des Instituts
für bankhistorische Forschung – Band 25

Franz Steiner Verlag

Frauke Schlütz
Ländlicher Kredit

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS
FÜR BANKHISTORISCHE FORSCHUNG E.V.

Herausgeber: Der Wissenschaftliche Beirat
des Instituts für bankhistorische Forschung e.V.

Band 25

Frauke Schlütz

Ländlicher Kredit

Kreditgenossenschaften
in der Rheinprovinz (1889–1914)



Franz Steiner Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der DZ BANK-Stiftung,
der Eugen-Gutmann-Gesellschaft e.V., der Volksbank Dinslaken eG
sowie der Volksbank Oberberg eG.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

Von der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum
als Dissertation angenommen im Jahr 2011.

© 2013 Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10439-5

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
I. Einleitung	11
1. Aufbau der Untersuchung und einige Anmerkungen vorab	12
2. Erkenntnis leitende Fragen	24
3. Forschungsstand	26
4. Quellen.....	33
a) Quellen der Kreditgenossenschaften	33
b) Quellen anderer Provenienzen	38
5. Analysekonzept	39
a) Kreditgenossenschaften als Banken mit besonderem Auftrag	40
b) ‚Ländlich‘ – mehr als nur ein Adjektiv	43
c) Theoretischer Ansatz	46
6. Untersuchungs(zeit)raum.....	56
II. Wirtschaft und Gesellschaft: Die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth	62
1. Naturraum	68
2. Betriebsgrößenstruktur	70
3. Betriebsformen	74
4. (Agrar-) Politik	78
5. Konjunkturlage	81
6. Verkehrsnetz	85
7. Bevölkerungsentwicklung	88
a) Kreis Wipperfürth	89
b) Kreis Waldbröl	92
c) Kreis Gummersbach	94
8. Erwerbsstruktur	95
a) Kreis Wipperfürth	97
b) Kreis Waldbröl	99
c) Kreis Gummersbach	99
9. Konfessionelle Struktur	101
a) Kreis Wipperfürth	101
b) Kreis Waldbröl	102
c) Kreis Gummersbach	102
10. Das Dorf	104
11. Berufsständische Interessenvertretungen	109

III. Vor der Gründung der ländlichen Kreditgenossenschaften: Geldmarkt ohne Intermediäre	117
1. Besitz, Schulden, Einkommen und Kapitalbedarf.....	117
2. Entstehung und Entwicklung der kommunalen Sparkassen	124
3. Die ersten Volksbanken	136
IV. Von der Gründungsphase bis zur flächendeckenden Präsenz	145
1. Bestandsaufnahme: Die ländlichen Kreditgenossenschaften im Deutschen Reich, in Preußen und der Rheinprovinz.....	148
2. Vertikale Integration: Die (rheinischen) Genossenschaftsverbände und ihre Genossenschaftskonzepte	155
a) Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften e.V., Bonn	156
b) Spitzenverband: Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e.V., Berlin	164
c) Verband rheinischer Genossenschaften e.V., Köln	169
d) Trierischer Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Rheinprovinz, im Fürstentum Birkenfeld und in Elsass-Lothringen, Trier	173
e) Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande e.V., Koblenz (hervorgegangen aus dem Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisen, Neuwied).....	176
f) Zentralisation versus Dezentralisation	177
Exkurs: Rheinische Genossenschaftsfunktionäre	181
3. Die Gründungen ländlicher Kreditgenossenschaften in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth	187
a) Gründungen im Kreis Waldbröl	188
b) Gründungen im Kreis Gummersbach	191
c) Gründungen im Kreis Wipperfürth	194
V. Statuten, Geschäftsordnungen und Verwaltungsorgane	202
1. Die Statuten	202
a) Raiffeisens ‚Normalstatuten‘ für ländliche Kreditgenossenschaften: Beispiel Denklinger Darlehnskassen-Verein eGmbH	204
b) Typische ‚rheinische‘ Statuten? Mustersatzungen der Verbände Bonn und Köln.....	212
2. Zwischen Ehrenamt und Einfluss: Vorstand, Aufsichtsrat und Rendant	217
a) Vorstand, Aufsichtsrat und Rendant	217
b) Der Rendant: Aufgaben und Ausbildung	223

VI. Effizienz durch Standardisierung und Kontrolle:

Formularwesen und Revision	232
1. Standardisierung durch einheitliche Strukturen der Geschäftsführung, einheitliche Formulare und andere Hilfestellungen	232
2. Externe Kontrolle durch die Revision: Das genossenschaftliche Prüfungswesen	235
a) Die Entstehung der gesetzlich vorgeschriebenen Revision und die ersten Bestimmungen im Genossenschaftsgesetz von 1889	235
b) Zweck, Ziele und Organisation der Revision	240

**VII. Zwischen Kirchspiel und Konkurrenz: Geschäftsbezirke
und Mitgliederentwicklung**

1. Der Geschäftsbezirk	266
a) Der ‚klassische‘, eng umgrenzte Geschäftsbezirk: Kreis Wipperfürth	267
b) Der ‚ausgedehnte‘ Geschäftsbezirk: Kreis Gummersbach	269
2. Die Mitgliederentwicklung	282
a) Mitgliederzahlen	283
b) Berufsstruktur	289

VIII. Die Geschäftstätigkeit

1. Einkommen, Kapitalbedarf und Verschuldung um 1900	294
2. Das Aktivgeschäft	300
a) Beispiel 1: Hönnigethaler Spar- und Darlehnskassen-Verein eGmbH	305
b) Beispiel 2: Hohkeppeler Spar- und Darlehnskassen-Verein eGmbH	317
c) Beispiel 3: Wipperfelder Spar- und Darlehnskassen-Verein eGmbH	320
d) Beispiel 4: Spar- und Darlehnskasse eGmbH zu Dieringhausen	323
e) Beispiel 5: Spar- und Darlehnskasse eGmbH zu Derschlag	340
3. Das Passivgeschäft	352
4. Die Zusammenarbeit mit den Zentralkassen	361
a) Genossenschaftsbank für Rheinpreußen eGmbH, Bonn	367
b) Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse eGmbH, Köln	371
c) Die Zinspolitik	374
5. Die Verwaltungskosten	384

IX. Konkurrenz mit Sparkassen und anderen Bankentypen	397
1. Das Spargeschäft	399
2. Das Kreditgeschäft	407
X. Fazit	411
1. Die ländliche Kreditgenossenschaft gab es nicht	411
2. Genossenschaftsverbände als Tochterorganisationen der Agrarverbände	413
3. Kreditgenossenschaften in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth: Gründungsverläufe	416
4. Die innere Organisation der Kreditgenossenschaften.....	421
5. Externe Kontrolle: die Revision durch die Verbände	425
6. Aktiv- und Passivgeschäft	427
Abkürzungsverzeichnis	434
Literatur- und Quellenverzeichnis	436
1. Literatur	436
a) Monografien und Aufsätze	436
b) Artikel in (Hand-) Wörterbüchern und Lexika	453
c) Festschriften	455
2. Quellen.....	456
a) Gedruckte Quellen	456
b) Ungedruckte Quellen	458
Verzeichnis der Abbildungen, Karten und Tabellen.....	460
Anhang	463

VORWORT

Die vorliegende Publikation basiert auf einer Doktorarbeit, die 2011 an der Fakultät für Geschichtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum angenommen wurde. Der Umfang wurde für die Drucklegung reduziert, insbesondere um eine Vielzahl Tabellen und weitere Anhänge.

Bedanken möchte ich mich herzlich bei den beiden ‚Doktorvätern‘, Professor Dieter Ziegler (Ruhr-Universität Bochum) und Professor Timothy W. Guinnane PhD (Yale University, USA), die stets mit Rat und Tat zur Seite standen.

Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen ehemaligen Chefs, Professor Dr. Carsten Burhop (Universität Wien), Professor Dr. Günther Schulz (Universität Bonn) und Dr. Ulrich S. Soénus (Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln), die ebenfalls hilfreiche Hinweise gaben und Freiräume schufen, um an der Dissertationsschrift arbeiten zu können. Bedanken möchte ich mich in diesem Zusammenhang auch beim Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. für ein zweijähriges Stipendium, durch welches das rasche Vorankommen möglich war.

Bedanken möchte ich mich darüber hinaus und ganz besonders bei den Vorstandsmitgliedern und MitarbeiterInnen der rheinischen Volks- und Raiffeisenbanken, die mir wohlwollend die Türen zu ihren Archiven und Kellern geöffnet haben: Volksbank Oberberg eG, Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG, Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth eG, Volksbank Trier eG, der Volksbank Rheinböllen eG sowie der Volksbank Hunsrück eG.

Ein großer Dank gilt zudem den MitarbeiterInnen der vielen Archive, allen voran meinen ehemaligen KollegeInnen der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln.

Bedanken möchte ich mich beim Institut für bankhistorische Forschung für die Aufnahme der Dissertationsschrift in die Schriftenreihe und für die Auszeichnung der Arbeit mit dem Förderpreis. Besonderer Dank gilt Frank Dreisch M.A. für die Unterstützung während der Phase der Drucklegung.

Bedanken möchte ich mich für die Finanzierung der vorliegenden Publikation bei der Volksbank Oberberg eG, der Volksbank Dinslaken eG, der DZ BANK Stiftung und der Eugen-Gutmann-Gesellschaft e.V. sowie bei meiner Familie.

Meiner Familie schulde ich weit, weit mehr als nur Dank für die Finanzierung der Drucklegung. Namentlich nennen möchte ich meine Schwiegereltern, Margret und Ansgar Schlütz, die mich schon während des Studiums immer über das für Schwiegereltern vermutlich übliche Maß hinaus unterstützt haben. Eine enorm große Unterstützung waren meine ‚Mädels‘, die stets für willkommene Ablenkung und ausgewogene Freizeitgestaltung sorgten, Anna Katharina Krieger und Katja Simone Strauß jeweils mit ‚Anhang‘. Herzlich bedanken möchte ich mich bei Julia Kaun M.A. und ‚Anhang‘, die schon seit vielen Jahren nicht mehr bloß eine tolle

Kollegin ist. Gleiches gilt für Dr. Stephanie Tilly und MA Eva-Maria Roelevink. Herzlich danken möchte ich auch meinen Bochumer KommilitonInnen für das tolle ‚Zusammenspiel‘, Dipl.-Volksw. Katja Fuder für den ‚volkswirtschaftlichen Input‘ und meiner langjährigen Freundin Wirtschaftsprüferin Anne Kammann für ‚aussagekräftige Revisionen‘. Eva Roelevink danke ich ganz, ganz herzlich für das unermüdliche Korrekturlesen – manche Kapitel habe ich ihr mehrfach ‚aufs Auge drücken‘ dürfen, von einigen hat sie vermutlich am Ende geträumt.

Traumhaft war mein Mann, Tobias Schlütz. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Leverkusen im April 2013

I. EINLEITUNG

Die „*Landwirtschaft braucht Geld*. [...] *Es ist eine ungeheure Notlage, worin man sich stetig befindet*“.¹ Mit diesen Worten umschrieb ein Beobachter im Jahr 1915 den Zustand des ländlichen Kreditwesens und benannte damit einen Umstand, der zeitgenössisch auch als „*Kreditnot*“² bezeichnet wurde. Die wirtschaftshistorische Forschung hat jedoch einen grundsätzlichen Kapitalmangel in der Landwirtschaft in Frage gestellt;³ seit Knut Borchardts Aufsatz ‚Zur Frage des Kapitalmangels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland‘ ist die Kapitalmangelthese ohne Weiteres nicht mehr haltbar.⁴ Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren Kreditbeziehungen auf dem Land also nichts Ungewöhnliches, allerdings auch nicht alltäglich, aber sicherlich auch kein randständiges Phänomen. Gleichwohl stellte sich die Struktur der ländlichen Kreditwirtschaft vielerorts noch problematisch dar, da das Kreditwesen noch nicht auf die neuen Bedürfnisse der Wirtschaft und Gesellschaft im ländlichen Raum ausgerichtet war. Dort fehlte es vor allem an formellen Intermediären, die Investoren und Sparer zusammenbrachten.⁵

Erst allmählich bildeten sich entsprechende institutionelle Strukturen heraus. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden – neben den teils etwas älteren Sparkassen – die ländlichen Kreditgenossenschaften. Die ländliche Genossenschaftsbewegung findet ihren Ursprung in der Rheinprovinz; das Rheinland gilt als „*Ausgangspunkt des neuzeitlichen ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland*“.⁶ Die Zahl der ländlichen (Kredit-) Genossenschaften nahm spätestens seit den 1890er-Jahren zügig zu. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts übertraf die Anzahl der ländlichen Genossenschaften in der Rheinprovinz die aller anderen preußischen Provinzen: In der Rheinprovinz existierten etwa so viele Genossenschaften wie in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein zusammen.⁷ Noch heute stellen die deutschen Genossenschaftsbanken, die sowohl ländliche als auch städtische Wurzeln haben, eine bedeutsame Säule im deutschen Bankwesen dar.⁸

Die Geschichte der ländlichen Kreditwirtschaft ist insgesamt noch vergleichsweise wenig erforscht. Es gibt nur wenige Untersuchungen über die ländlichen Kre-

1 Schwann: Grundlagen, S. 217; zitiert auch bei Thomes: Sparkassen, S. 4.

2 Fertig: Kreditmärkte, S. 161.

3 Thomes: Sparkassen, S. 4.

4 Borchardt: Frage.

5 Thomes: Sparkassen, S. 4; zur Entwicklung des Bankensektors siehe unter anderem Holtfreich: Entwicklung; Hardach: Entstehung; Institut für bankhistorische Forschung: Bankengeschichte, 3 Bde.; im Weiteren nicht genannt werden Staats- und Notenbanken, da sie für die vorliegende Untersuchung nicht direkt relevant sind.

6 Feldmann: Genossenschaftswesen, S. 157; siehe auch Kraus: Statistik, S. 7; Kluge: Geschichte, S. 73.

7 LWK: Jahresbericht für 1905 und den fünfjährigen Zeitraum 1901–1905, S. 147.

8 Hardach: Entstehung.

ditgenossenschaften in Deutschland, obwohl die Erforschung des Genossenschaftswesens in historischer Perspektive schon vielfach von Wissenschaftlern eingefordert wurde.⁹ Die wenigen vorliegenden Studien blenden zumeist die formalen Organisationsstrukturen der Kreditgenossenschaften aus. Dabei ist gerade in den formalen Organisationsstrukturen die entscheidende Frage verortet: Wie gelang es den ländlichen Kreditgenossenschaften, dauerhaft ökonomisch erfolgreich zu sein? Wie war es ihnen möglich, im Verlauf weniger Jahrzehnte im Vierteljahrhundert vor dem Ersten Weltkrieg zu unersetzlichen Finanzintermediären zu avancieren? Die rheinischen ländlichen Kreditgenossenschaften, die in der vorliegenden Studie näher untersucht werden, blieben von der wirtschaftshistorischen Forschung bisher gänzlich unbeachtet. Die vorliegende Fallstudie soll ein erster Schritt sein, diese Forschungslücke zu schließen: Die Untersuchung will die Besonderheiten und Divergenzen in der Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften am Beispiel der drei im Nordosten der Rheinprovinz gelegenen Bergischen Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth demonstrieren.

1. AUFBAU DER UNTERSUCHUNG UND EINIGE ANMERKUNGEN VORAB

In Kapitel II werden zunächst die wesentlichen Rahmenbedingungen entwickelt, die Auswirkungen auf den Gründungszeitpunkt und die institutionelle Ausgestaltung der einzelnen Kreditgenossenschaften sowie auf deren mittelfristige Strategien in der Ausrichtung von Aktiv- und Passivgeschäft hatten: die Bevölkerungsentwicklung, die Erwerbs- und die Konfessionsstruktur, die Lage im Natur- und Verkehrsraum sowie die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe. Von Relevanz sind hier außerdem der Grad der Marktintegration sowie die Außenkontakte der lokalen Gesellschaft. Wichtige Aspekte auf der Makroebene stellen die (agrar-) politische Entwicklung sowie die politische Durchsetzung landwirtschaftlicher Interessen dar. Kapitel III, der Kernanalyse vorangestellt, zugleich auch als ein Teil der Rahmenbedingungen zu sehen, wird die Situation auf dem ländlichen Kreditmarkt vor der Gründung der ersten ländlichen Kreditgenossenschaften in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth darstellen. In Kapitel IV wird zunächst die rein zahlenmäßige Verbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften auf rheinischer, preußischer und Reichsebene skizziert, um einen Überblick über die quantitative Ausbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften zu gewinnen. Sodann werden die einzelnen (regionalen) Genossenschaftsverbände, denen die Kreditgenossenschaften aufgrund des Genossenschaftsgesetzes von 1889 angeschlossen zu sein hatten und die durch die gesetzlich vorgeschriebene Revision großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Genossenschaften nahmen, vorgestellt. Zugleich werden die von ihnen vertretenen Prinzipien hinsichtlich des inneren Aufbaus und der Ge-

9 Guinnane: *Information Machines*, S. 16. Dem Aufsatz liegen unter anderem die Quellen der Kreditgenossenschaft in Oberdres (Eifel) zugrunde; dort heißt es an anderer Stelle: *“The more complete story awaits additional research”* (ebd., S. 24); vgl. ferner Kluge: *Geschichte*, S. 32 f.; Tilly: *Geld*, S. 107 f.

Karte 1: Der Untersuchungsraum



hellgraue Markierung = Rheinprovinz; schwarze Markierung = die näher untersuchten bergischen Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfurth.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage einer Musterkarte des Geschichtlichen Atlas der Rheinlande.

schäftspolitik der ländlichen Kreditgenossenschaften analysiert. Hiervon ausgehend werden zunächst die Gründungen der ländlichen Kreditgenossenschaften in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth detailliert herausgearbeitet. Dabei wird den Fragen nachgegangen, zu welchem Zeitpunkt (etwa nach einer lokalen ‚Depression‘) und in welchen Orten eine Kreditgenossenschaft gegründet wurde und welche Personenkreise beziehungsweise welche Organisationen (wie Bauernvereine) die Gründungen initiierten. Darüber hinaus ist danach zu fragen, welchem Genossenschaftsverband die Genossenschaften beitraten. Auf der Grundlage von Kapitel IV werden in Kapitel IV die Regeln und Verfahren der einzelnen Statuten, der sogenannten ‚Normalstatuten‘ oder ‚Musterstatuten‘, die von den Verbänden entwickelt wurden und in Form von Dokumentenvorlagen den Genossenschaften zur Verfügung gestellt wurden und dann als ‚Gesellschaftsvertrag‘ den Genossenschaften zu Grunde lagen, analysiert und komparativ gegenüber gestellt. Auf dieser Basis werden die einzelnen Organe der Kreditgenossenschaften betrachtet: Welche Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und der Geschäftsführer (als Rendant oder Rechner bezeichnet), des Aufsichtsrates als Kontrollorgan sowie der Generalversammlung lassen sich ausmachen und wie war ihre Beziehung zueinander. Kapitel VI steht unter der Frage nach der Effizienz des Geschäftsbetriebes der einzelnen Kreditgenossenschaften und der Kontrolle der Geschäftsführung, zum einen durch die interne Überwachung durch den Aufsichtsrat (anknüpfend an Kapitel V) sowie zweitens und insbesondere durch die externe Kontrolle in Form der regelmäßigen Revision durch die Genossenschaftsverbände. Daran anschließend soll der Frage nachgegangen werden, von wem wiederum und in welcher Form die Revisoren beziehungsweise Revisionsapparat der Verbände überwacht wurde, das heißt ob etwa Witness Auditing installiert wurden und ob, und wenn ja, welche Konsequenzen im Falle eines Versagens der Revision folgten. Die Genossenschaftsverbände konnten nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 nicht nur die Revision der ihnen angeschlossenen Genossenschaften durchführen, sondern beeinflussten aktiv durch die Herausgabe der bereits genannten Musterstatuten grundlegend die innere Struktur der Genossenschaften. Ein wesentliches Merkmal vieler ländlicher Kreditgenossenschaften, das eben in diesen Musterstatuten verankert war, war das Prinzip des eng begrenzten, meist an den Grenzen eines Kirchspiels ausgerichteten Geschäftsbezirkes. Dieses Merkmal wird in Kapitel VII näher untersucht: Da Lage und Größe des Geschäftsgebietes sowohl das Wachstum als auch die Mitgliederstruktur der einzelnen Genossenschaft determinierten, werden in Kapitel VII unter anderem die zahlenmäßige Entwicklung sowie die berufliche Struktur der Mitgliederbestände der Kreditgenossenschaften analysiert. Dies ist insofern wichtig, als dass die Mitgliederstruktur zugleich entscheidenden Einfluss auf die Ausrichtung der Geschäftspolitik der einzelnen Genossenschaften hatte. Welche Bedarfe die Mitglieder hatten beziehungsweise welche Leistungen die ländlichen Kreditgenossenschaften anboten, wird in Kapitel VIII konkret anhand von fünf Beispielen für das Aktivgeschäft herausgearbeitet. Zudem wird der Blick auf das Passivgeschäft der Kreditgenossenschaften gerichtet. Ausgehend von den normativen Bestimmungen sowie den Regeln und Verfahren, die das jeweilige Statut benennt, sollen die Informationsgewinnung, die Informationsverarbeitung sowie die Infor-

mationskontrolle untersucht und Veränderungen im Zeitverlauf herausgearbeitet werden. Der Umgang mit etwaigen Liquiditätsproblemen sowie die Entstehung der Zentralkassen als „*Geldausgleichsstellen*“¹⁰ sind ebenfalls Gegenstand des Kapitels. Da den ländlichen Kreditgenossenschaften landläufig immer wieder eine hohe Effizienz zugeschrieben wurde, ist zudem zu überprüfen, inwieweit sich dies etwa in den Verwaltungskosten der Kreditgenossenschaften zeigt. Um die Konstruktion von ‚Sonderinstituten‘ zu vermeiden, werden in allen Kapiteln stets mehrere Institute gegenübergestellt. Kapitel IX dient der Untersuchung, ob Konkurrenz mit Sparkassen und andere Banktypen bestand. Dieses Kapitel dient zugleich als eine Art Korrektiv, um nicht in Verlegenheit zu geraten, eine Art Sonderentwicklung – die es vermutlich nicht gegeben hat – aufzuzeigen, wie vielfach sowohl von der Sparkassenforschung als auch in der Genossenschaftsforschung dargestellt wird.

Vorab noch einige Überlegungen und Anmerkungen, die in den folgenden Kapitel wieder aufgegriffen und verdichtet werden: Die Rheinprovinz, die sich aufgrund der hohen Dichte ländlicher Kreditgenossenschaften als Untersuchungsraum anbietet, war Mitte des 19. Jahrhunderts in wirtschaftlicher und sozioökonomischer Hinsicht in sehr unterschiedliche Teilräume zergliedert. So war etwa der Köln-Bonner Raum durch eine gemischte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet; der Aachener Raum und das Ruhrgebiet waren montanwirtschaftlich geprägt; das Gebiet links des Niederrheins (zwischen Aachen und Krefeld) zunehmend durch die Textilindustrie. Anders die Eifel, die unter ihrer Randlage litt, während das im Osten gelegene Bergische Land zunehmend am Ausbau der Textil- und der metallverarbeitenden Industrien partizipieren konnte.¹¹ Bereits mit dieser Skizze der disparaten Wirtschaftsstruktur der Rheinprovinz wird deutlich, dass die Entwicklung des Agrarsektors im 19. Jahrhundert ausschließlich im Kontext der gesamten strukturellen Veränderungen von Wirtschaft und Gesellschaft verständlich wird.

Das 19. Jahrhundert war vor allem geprägt durch die Industrialisierung, welche „*die Fesseln der traditionellen gewerblichen, aber auch landwirtschaftlichen Wirtschaftsweisen sprengt*“¹² und zugleich einen enormen Wachstumsprozess evozierte. Der Modernisierungs- und Wachstumsprozess vollzog sich allerdings „*gleichmäßig in allen Branchen und allen Wirtschaftsregionen*“, sondern „*vielmehr sowohl sektoral als auch regional ungleichzeitig und ungleichgewichtig*“.¹³ Es gibt eine Vielzahl älterer und neuerer Erklärungsansätze, was genau diese Prozesse in Gang setzte.¹⁴ Als eine der wichtigsten Voraussetzungen wird heute der institutionelle Wandel angesetzt, der spätestens mit der Auflösung der feudalen Wirtschafts- und Sozialordnung in Folge der preußischen Stein-Hardenberg’schen Reformen (1807), die sowohl die Landwirtschaft als auch das Gewerbe umfassten, einsetzte. In den

10 Hildebrand: Zentralkassen, genossenschaftliche, S. 950.

11 Kellenbenz: Wirtschafts- und Sozialentwicklung, S. 71; siehe auch Wygodzinski: Landwirtschaft, S. 250 f.; Müller: Landwirtschaft, S. 5.

12 Ziegler: Zeitalter, S. 229.

13 Ebd.; siehe auch Kiesewetter: Industrialisierung, S. 93.

14 Ziegler: Revolution, S. 1–12, macht in seinem Überblick unter anderem auf den institutionenökonomischen Erklärungsansatz von Wischermann und Nieberding aufmerksam (siehe Wischermann/Nieberding: Revolution).

Reformen wurden die „wesentlichen Organisationsprinzipien des napoleonischen Frankreichs“¹⁵ übernommen, womit die „Bauernbefreiung“¹⁶ den Bauern (formal) zum „Vollbürger“, „Volleigentümer“ sowie zum „Vollunternehmer“¹⁷ machte.

Durch die Auflösung der feudalen Bindungen erhielt der Bauer die Eigentumsrechte an Grund und Boden. Die Entflechtung der genossenschaftlichen Beziehungen sowie die Regelung der Gemeinverpflichtungen und der Dienstbarkeiten gaben ihm zudem die Dispositionsfreiheit über die eigene Arbeitskraft. Mit der Verlagerung der Eigentumsrechte traten für die Bauern jedoch neue Hürden auf: etwa hohe Ablösesummen, Verschuldung und Landarmut. Trotzdem konnten Bauern nunmehr als freie Akteure auf den Markt treten, sofern hierin ein (Einkommens-) Vorteil attribuiert wurde.¹⁸ In Napoleons 1806 begründetem Rheinbund, in den auch das Herzogtum Berg nunmehr als Großherzogtum Berg (daher die Bezeichnung Bergisches Land) integriert wurde, wurde mit der Einführung des Code Civil die Bauernbefreiung als „defensive Modernisierung“¹⁹ eingeleitet, die jedoch im Oberbergischen an der Umsetzung scheitern sollte.²⁰ Der Historiker Franz Steinbach schilderte in seinen Beiträgen zur bergischen Agrargeschichte (1922), dass die Bauern bereits vor den Reformen Möglichkeiten entdeckt hatten, aus der Abgabepflicht „nur noch [...] ein Zubehör jener Stellung als Herr des Hofgerichtes [...] erklären“²¹ zu können. Mit anderen Worten: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bindungen an den Grundherrn waren im Bergischen bereits vor der Bauernbefreiung weitestgehend gelockert und in Pachtverhältnisse (im Sinne rationaler Vertragsverhältnisse) überführt worden.²² Als Leitmotiv galt hierbei die „Erhaltung der Ackernahrung in ihrer für die ständische Stellung der Familie entscheidenden Größe“.²³ Als die Bauern die Ablösesummen zahlen sollten, waren sie weit mehr an der Aufrechterhaltung der „adelig-bäuerlichen Symbiose“²⁴ interessiert als am

15 Wischermann/Nieberding: Revolution, S. 58.

16 Zum Begriff der Bauernbefreiung siehe Ziegler: Zeitalter, S. 254.

17 Seidl: Agrargeschichte, S. 133; vgl. ferner Wischermann/Nieberding: Revolution, S. 58. Der Code Civil (später Code Napoléon) verwirklichte den bürgerlichen Eigentumsbegriff. Mit dem Code Civil vollzog sich die „zivilrechtliche Verwirklichung der drei Grundprinzipien der Freiheit: Freiheit der Person, Freiheit des Eigentums, Freiheit des Rechtsverkehrs“ (Wischermann/Nieberding zitieren Conrad: Preußen, S. 81). Grundherrschaftliche Verhältnisse wurden damit in schuldrechtliche Verhältnisse umgewandelt.

18 Kopsidis: Agrarentwicklung, S. 11.

19 Ziegler: Revolution, S. 17.

20 Dipper: Bauernbefreiung, S. 54.

21 Steinbach: Beiträge, S. 61.

22 Siehe hierzu auch Kopsidis: Agrarentwicklung, S. 199 f.

23 Steinbach: Bürger, S. 9.

24 Ebd., S. 19; ferner ausführlich zur Bauernbefreiung im Großherzogtum Berg Dipper: Bauernbefreiung, S. 54; siehe auch Steinbach: Beiträge, S. 45–53; LA NRW Düsseldorf, LA Wipperfürth Nr. 245, Königliche Kreis-Behörde Wipperfürth, Allgemeine Verwaltung, Acta betreffend die Höheren Orts beabsichtigte Beschränkung der Zerstückelung bäuerlicher Grundstücke, 1837–1926, S. 169 verso u. recto, Schreiben des Bürgermeisters von Lindlar an die Kreisverwaltung vom 1. August 1894, wonach in Lindlar das Intestaterbrecht zur Anwendung kommt; siehe ebd., diverse Schreiben aus den Bürgermeistereien Cürten, Engelskirchen, Wipperfeld, Wipperfürth und Klüppelberg; Steinbach: Bürger, S. 18 f.; Kraus: Landwirtschaft, S. 39; Zorn:

Erkaufen der Freiheit. Dennoch prägte das Lehnverhältnis bis weit in das 19. Jahrhundert das bäuerliche Verständnis ihrer persönlichen Stellung innerhalb der Gesellschaft.

Wie ‚ökonomisch‘ war demnach die ländliche Gesellschaft in der Rheinprovinz, insbesondere in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth, zum Zeitpunkt der Gründung der ersten Kreditgenossenschaften?²⁵ Eine Annäherung liefern folgende Überlegungen: Das regional höchst unterschiedliche Produktionsniveau lässt sich mit den unterschiedlichen Strukturen vorindustrieller Märkte, deren Qualität im Konnex der landwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung und der unterschiedlich ausgeprägten Nähe zu urbanen Zentren erklären.²⁶ Michael Kopsidis betont, dass hochkomplexe, oft lokal geschlossene Marktkreisläufe bereits seit Ende des Mittelalters bestanden und damit keine durch die Agrarreformen plötzlich hervorgerufenen Institutionen entstanden waren.²⁷ Die wichtigsten Akteure dieser Märkte waren Bauern und landarme Unterschichten. Kopsidis negiert damit auch das Bild der *„autarken, selbstgenügsamen bäuerlichen Subsistenzwirtschaft“*.²⁸ Versuche der Einkommenssteigerung nahmen nach Kopsidis bereits zu, als etwa durch steigende Nachfrage mit *„einkommenssteigernden Innovationen verbundene Risiken“*²⁹ reduziert wurden. Die Industrialisierung und die damit wachsenden Märkte, das heißt die steigende Nachfrage und die Gewissheit, produzierte Erzeugnisse auch absetzen zu können, waren laut Kopsidis ausschlaggebend; das Risiko, auf den über den Eigenbedarf hinaus produzierten Erzeugnissen ‚sitzen zu bleiben‘, wurde durch die zunehmenden Nachfrager in den urbanen und industriellen Zentren minimiert. Fasst man Kopsidis’ Ausführungen zusammen, so sorgten nicht die Agrarreformen, sondern *„[m]odernisierungsbedingte Marktprozesse“* dafür, dass *„die ‚traditionelle‘ bäuerliche Ökonomie ihre höchste Vollendung während der Industrialisierung erreichte und Bauern in Verfolgung ihrer traditionellen Ziele und Familienstrategien aus eigener Kraft den Übergang in eine kapitalistische Erwerbsklasse von Eigentümern vollzogen“*.³⁰ Dies deutet, mit Blick auf die frühzeitige Lockerung der Lehnverhältnisse sowie auf Steinbachs Hinweise, auf eine bereits während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ökonomisch emanzipierte ländliche Bevölkerung im Bergischen hin.

Struktur, S. 56 f.; Kellenbenz: Wirtschaftsgeschichte, S. 37 f., hebt zur Beschreibung der ländlichen Gesellschaft das Strukturmerkmal der Erbsitte hervor. In Gebieten mit Anerbsitte (zum Beispiel Westfalen) waren am häufigsten selbstständig für den Markt wirtschaftende Bauern zu finden. Die *„überschüssige Bevölkerung mit nicht verheirateten Töchtern und nachgeborenen Söhnen staute sich am stärksten in Familien des Realteilungsgebiets“* (S. 38).

25 Vgl. Kopsidis: Agrarentwicklung, insb. Einleitung.

26 Siehe hierzu ausführlich Landsteiner: Landwirtschaft.

27 Kopsidis: Agrarentwicklung, S. 11.

28 Nach ebd., S. 12, 199 f., setzte die Agrarentwicklung gestützt auf und nicht gehemmt durch den Bauern bereits vor den Agrarreformen ein. Damit käme den Agrarreformen lediglich noch eine *„unterstützende Wirkung“* (S. 199) für das agrarische Wachstum unter den Bedingungen einer vorindustriellen Agrarwirtschaft zu. Kopsidis will die Bedeutung der Agrarreformen sowie deren Bedeutung als *„Motor wirtschaftlicher Entwicklung“* (S. 200) relativiert wissen.

29 Ebd., S. 12.

30 Ebd.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch Rita Aldenhoff-Hübinger 2002.³¹ Die agrarische Mittelschicht des Kaiserreichs sei „*durchaus bereit gewesen, die Herausforderungen der Marktgeseellschaft anzunehmen. Diese Innovationsbereitschaft habe sich in der Ausweitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens [...] niedergeschlagen.*“³² Wolfram Pyta führte hierzu Mitte der 1990er-Jahre an, dass zwischen der ökonomischen Modernisierung und der Lebenswelt, das heißt der Adaption bürgerlicher Lebenseinstellungen und der Ökonomisierung der Landwirtschaft differenziert werden müsse.³³ Ersteres sei nicht mit zweitem gleichzusetzen: „*Der Bauer öffnete sich zwar dem Marktgeschehen, sein wirtschaftlicher Horizont erfuhr dadurch eine beträchtliche Erweiterung, er empfand auch immer stärker die weltwirtschaftliche Verflochtenheit der von ihm betriebenen Landwirtschaft. Jedoch wandelte er sich darob nicht in einen nüchtern kalkulierenden Unternehmer, der soziale Kontakte an der Elle des wirtschaftlichen Nutzens ermessen hätte.*“³⁴

Spätestens seit den Agrarreformen waren die Bauern also endgültig für die Bewirtschaftung ihrer Höfe selbst verantwortlich und damit auch für den Ankauf von Saatgut, die Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen oder für bauliche Investitionen. Das hierzu notwendige Eigenkapital reichte in der Regel jedoch nicht aus. Vor allem saisonal bedingt kam es zu Engpässen. Aber auch je nach Phase des Lebenszyklus variierte der Kapitalbedarf.³⁵ Dem Kapital- beziehungsweise Kreditbedürfnis der Bauern stand allerdings bis Mitte des 19. Jahrhunderts, vielerorts bis Ende des 19. Jahrhunderts kein angemessenes Kreditsystem gegenüber.³⁶

Dies wirft die Frage auf, wie eigentlich die Kreditwirtschaft im Rheinland um 1850 aussah. Welche Akteure lassen sich benennen und welche Geschäftsfelder hatten sich herausgebildet? Da in der Rheinprovinz vor allem klein- und mittelbäuerlicher Besitz vorherrschte und damit rund 80 Prozent der Bauern Höfe von unter 20 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschafteten – im Oberbergischen betrug die landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Betrieb durchschnittlich unter 4,0 Hektar –,³⁷ war es im Rheinland nicht zur Gründung von Realkreditinstituten für die Landwirtschaft gekommen; dass Realkreditinstitute sowie adelige Kreditgenossenschaften nach der Art der Provinziallandschaften nicht vorhanden waren, resultierte laut Wolfgang Zorn vor allem aus dem Fehlen nennenswerten Gutsbesitzes.³⁸ Als Akteure lassen sich daher zunächst die Privatbankiers nennen.

31 Aldenhoff-Hübinger: Agrarpolitik, S. 17, widerlegt unter Heranziehung von Ian Farr und Robert G. Moeller das Bild des konservativen Bauern.

32 Ebd.

33 Pyta: Dorfgemeinschaft, S. 47.

34 Ebd.

35 Siehe unter anderem Bracht/Fertig: Vermögensstrategien, S. 177–191.

36 Pohl: Bankwesen, S. 123.

37 Zur rheinischen Betriebsgrößen- und Eigentumsstruktur siehe Lichter: Landwirtschaft, Kap. 1.1.

38 Zorn: Struktur, S. 46f.; siehe auch Born: Geld, S. 189f.; Thul: Grundzüge, S. 100–108. – Im Jahr 1853 wurde nach westfälischem Vorbild im Rheinland eine gemeinnützige Provinzial-Hilfskasse gegründet. Die Auflagen für einen Kredit waren sehr streng. Zudem waren die Kredite zweckgebunden (Meliorationskredite) und verfehlten daher den eigentlichen Bedarf.

Sie nahmen die „*beherrschende Stellung im Bankwesen*“³⁹ ein und galten bis zur Gründung der größeren Aktienbanken Mitte des 19. Jahrhunderts als Träger des deutschen Kreditwesens.⁴⁰ Neben anderen deutschen Städten stiegen Köln und Elberfeld (die hier mit Blick auf den Untersuchungsraum genannt werden), zu überregional bedeutenden Bankplätzen auf.⁴¹ Die Kölner Bankhäuser unterhielten vor allem enge Geschäftsbeziehungen zu Industrie und Gewerbe in Rheinland und Westfalen, was auf ihre Entstehungsgeschichte zurückzuführen ist.⁴² Hans Pohl stellt als Kennzeichen der Bankhäuser ihre lange Tradition heraus, „*aus der sich Bodenständigkeit, Erfahrung, Familienbeziehungen und Beziehungen gesellschaftlicher Natur, Kenntnisse lokaler Art und Menschenkenntnis entwickelt hatten*“.⁴³ Die von den Privatbankiers vergebenen Kredite basierten in der Regel auf dem „*rein persönlichen Charakter*“⁴⁴, das heißt auf der Grundlage des persönlichen „*Vertrauens des Bankiers in die unternehmerischen Fähigkeiten seines Kreditnehmers. Ruf, kaufmännische und technische Tüchtigkeit und der Charakter des Kreditsuchenden waren ausschlaggebend für die Kreditgewährung*“⁴⁵ – der Landmann war damit ausgeschlossen.⁴⁶

In der Methode der auf persönlichen Beziehungen beruhenden Kreditvergabe – was auch, wie zu zeigen sein wird, ein Hauptmerkmal der ländlichen Kreditgenossenschaften war – lag zugleich ein Grund dafür, dass Privatbankhäuser vielfach keine Filialen unterhielten, sondern Geschäfte anderenorts durch befreundete Bankiers besorgen ließen. Anders hätten die Unsicherheiten die Informations-, Überwachungs- und Koordinationskosten extrem nach oben getrieben. Auch die Aktien-

39 Pohl: Bankwesen, S. 13.

40 Das Kerngeschäft der Privatbankiers umfasste vor allem die Vermittlung und Unterbringung von Staatsanleihen. Die erste Aktienbank war der Schaaffhausen'sche Bankverein (gegr. 1848).

41 Zum Bankplatz Köln siehe unter anderem Tilly: Financial Institutions; Treue: Banken, S. 567–577; Teichmann: Oppenheim; Stürmer/Teichmann/Treue: Wägen; Leppin: Bank; Rudersdorf: Wiederbeginn.

42 Pohl: Bankwesen, S. 18f. – Die bedeutendsten Kölner Bankhäuser entstanden aus Handels-, Kommissions- und Speditionsgeschäften und sind mit Namen wie Abraham Schaaffhausen, Sal. Oppenheim, I. D. Herstatt und J. H. Stein verbunden.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 21; siehe auch unter Hinweis auf Pohl Schumpeter: Business Cycles, 1939, S. 116: „[T]he banker must not only know what the transaction is which he is asked to finance and how it is likely to turn out but, he must also know the customer, his business and even his private habits, and get, by frequently 'talking things over with him', a clear picture of his situation“.

46 Faßbender: Spar- und Darlehnskassenvereine, S. 15, beschreibt die Alternativen der ländlichen Bevölkerung, Geld zu leihen. Die „*städtischen Kapitalisten*“ kommen hierbei nicht in Frage. „*Mit reellen städtischen Kapitalisten in Verbindung zu treten, ist dem Landmanne in den seltensten Fällen möglich, weil es ihm an der dazu erforderlichen Bekanntschaft fehlt, deshalb seine Creditfähigkeit in der Stadt nicht bekannt, und für jedes kleinere Darlehn eine Hypothek zu bestellen zu kostspielig ist*“. Ähnliches konstatierte auch Hansjoachim Henning. In seiner im nördlichen Rheinland angesiedelten Untersuchung stellt er heraus, dass eine Beteiligung von Privatbanken am Hypothekarkredit nicht stattgefunden habe, da die breit gestreuten und relativ kleinen Objekte zu wenig profitabel waren. Henning nennt sachliche und persönliche Motive der Privatbankiers als Erklärungsgrund, vor allem seien die Möglichkeiten der Einflussnahme wie bei Industriefinanzierungen hier zu marginal. Siehe Henning: Aufbringung, S. 50.

banken waren zunächst nicht an Geschäften mit der ländlichen Bevölkerung interessiert, wie Richard H. Tilly Ende der 1980er-Jahre konstatierte: *“by concentrating on the financing of small numbers of relatively large-scale projects and established enterprises, the ‘great banks’ neglected large segments of the country’s financial business: agricultural credit, housing, small business (especially new business enterprises), small savings, denote fields left to the municipal savings banks, the credit cooperatives, local small private bankers”*.⁴⁷

Als Partner der ländlichen Bevölkerung in Finanzdienstleistungsfragen kamen seit den 1850er-Jahren die in vielen ländlichen Gemeinden eingerichteten Sparkassen in Betracht. Von diesem neuen Angebot machte die ländliche Bevölkerung vor allem zunehmend beim Sparen Gebrauch. Kleinere Beträge, die bis dahin im ‚Sparstrumpf‘ gehortet worden waren und damit dem Geldkreislauf entzogen waren, wurden verzinslich bei den neuen Gemeinde- oder Kreissparkassen angelegt. Die Sparkassen sollten den ärmeren Bevölkerungsschichten, die durch die operativen Modi der Privatbankiers von Geschäften mit diesen de facto ausgeschlossen waren, die Möglichkeit geben, kleinere Beträge verzinslich anzulegen und damit sich selbst vorsorgeorientiert abzusichern, so der statuarische Gründungszweck.⁴⁸ Diese Idee wurzelte in philanthropisch-aufklärerischen Absichten sowie in sozialpolitischen Konzepten zur Armenfürsorge.⁴⁹ Neben den Sparkassen bestanden in größeren Ortschaften Leihhäuser, die gegründet worden waren, um die Kreditbedürfnisse mittelständischer oder kleinerer Handwerker, Gewerbetreibender und Bauern zu befriedigen. Während die Sparkassen auf eine vorsorgende Funktion ausgerichtet waren, bedienten die Leihhäuser denjenigen, der sich bereits in einer finanziellen Notlage befand.⁵⁰

Welche Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung bestanden demnach für die ländliche Bevölkerung? Das Borgen innerhalb der Familie oder der Nachbarschaft, vielfach auf der Grundlage von Schuldverschreibung, wurde bereits seit dem späten Mittelalter praktiziert, so auch in den zu untersuchenden Kreisen.⁵¹ Wie eingangs

47 Tilly: *Banking Institutions*, S. 190 f.

48 RWWA, 401-2-5, Statuten diverser Sparkassen; siehe auch Ashauer: *Betrachtung*, S. 11 f., konstatiert, dass ländliche Regionen „lange und weitgehend unversorgt“ blieben; mehr noch, er betont den „schlechten Erfolg“ der Sparkassen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (unattraktive Zinsen, kaum Werbung, begrenzte Schalteröffnungszeiten, schwerfällige Abwicklung), zumal erst mit dem „Take-off“ Realeinkommen erwirtschaftet wurden, die breite Bevölkerungsschichten sparfähig machten.

49 Siehe unter anderem Gladen: *Funktionen*, S. 209–226. – Die Trägerschaft der Sparkassen lag bei den Städten und Kommunen, worin auch das heute noch gepflegte ‚Regionalprinzip‘ begründet ist.

50 Siehe zu diesem Abschnitt beziehungsweise zur Geschichte der Sparkassen im Allgemeinen unter anderem Pohl: *Sparkassen*; Pohl/Rudolph/Schulz: *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*; ältere, jedoch immer noch zu den Standardwerken zählende Publikationen stammen von Josef Wysocki (unter anderem Wysocki: *Untersuchungen*; ders.: *Entwicklung*, S. 168–175).

51 Steinbach: *Beiträge*, S. 45–53; LA NRW Düsseldorf, LA Wipperfurth Nr. 245, Königliche Kreis-Behörde Wipperfurth, Allgemeine Verwaltung, Acta betreffend die Höheren Orts beabsichtigte Beschränkung der Zerstückelung bäuerlicher Grundstücke, 1837–1926, S. 169 verso u. recto, Schreiben des Bürgermeisters von Lindlar an die Kreisverwaltung vom 1. August 1894; Faßbender: *Spar- und Darlehnskassenvereine*, S. 15, ist zu entnehmen, dass die Geld-

bereits erwähnt, waren Mitte des 19. Jahrhunderts sowohl Geldwirtschaft als auch Geldleihe für die ländliche Bevölkerung längst nichts Unbekanntes mehr, wenn auch nicht für jedermann alltäglich.⁵² Zugehörige fast aller Berufsgruppen traten in ihrem Leben mindestens einmal in eine Kreditbeziehung ein, entweder als Gläubiger oder als Schuldner.⁵³ Besonders im Handel waren Kredite aus lokalen, regionalen und überregionalen Transaktionen nicht mehr wegzudenken.⁵⁴ Die Netzwerke der informellen Geldleihe wurden allerdings nicht rein willkürlich gestrickt, sondern folgten sozialen Vergabemustern und fanden in sozioökonomisch umrissenen Subclustern statt; für die Kreditmärkte lässt sich feststellen, dass die Kredite vorwiegend nach Homogenitätskriterien vergeben wurden: Handwerker liehen Handwerkern, Händler liehen Händlern.⁵⁵ Dies ist vor allem auf die Häufigkeit ihrer Kontakte beziehungsweise die Frequenz der sowieso bereits bestehenden Beziehungen zurückzuführen. Zudem dürften hier althergebrachte Standesverständnisse gegriffen haben.⁵⁶

Die These der „*Omnipräsenz von Kreditbeziehungen*“⁵⁷ konnte sowohl für städtische als auch für ländliche Gebiete, sowohl für die Frühe Neuzeit als auch für das 19. Jahrhundert wiederholt verifiziert werden. Finanzielle Engpässe konnten saisonbedingt entstehen, lokale Krisen, wie Ernteaufschläge, aufgrund fehlender spezifisch entwickelter Kreditinstitutionen zu vorübergehender lokaler Kreditnot führen. Besondere Probleme in den genannten informellen Kreditbeziehungen ergaben sich vielfach in Hinblick auf Fristigkeiten, Sicherheiten und die Höhe der Zinsen, den Zeitpunkt des Bedarfs, die Höhe des benötigten Betrages sowie bezüglich der Kontrolle des Kreditnehmers durch den Kapitalgeber. Die Sparkassen, als formelle Finanzintermediäre, wurden – besonders aus den Reihen der Genossenschaftsbewegung – vielfach als „*in ihrer Geschäftsführung für schnelle Creditbewilligungen und kleinere Darlehn zu schwerfällig, und daher für die laufenden Bedürfnisse der Landwirthe unzureichend*“⁵⁸ bewertet.

leihe unter Bauern häufiger zu Schwierigkeiten in den sozialen Beziehungen führte und daher oftmals vermieden wurde; hinzu trat das Problem, dass die Einnahmen und Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebes sich auf bestimmte Zeiten verteilten und daher Geldmangel beziehungsweise -überschuss häufig zur gleichen Zeit bei vielen Bauern eines Ortes auftraten. Zum ländlichen Kreditmarkt siehe unter anderem Fertig: Kreditmärkte, S. 161 f.; Fertig: Xenophobie, S. 53–76; Bauer: Gesellschaft, S. 321–355; Fertig: Äcker; Boelcke: Agrarkredit.

52 Zorn: Struktur, S. 56 f.; Hille: Gesellschaft, S. 209. – Bereits im 17. Jahrhundert war der Agrarsektor entgegen der geläufigen Vorstellung der bargeldlosen Naturalwirtschaft, längst in ein „*System weitverzweigter Kreditbeziehungen*“ integriert.

53 Fontaine: Relations, S. 208; siehe auch Lipp: Aspekte, S. 24 ff.

54 Wee, van der: Forschungen, S. 215.

55 Hoffmann/Postel-Vinay/Rosenthal: Marchés, S. 212 f.

56 Siehe hierzu unter anderem Holzer: Netzwerke, S. 17.

57 Lipp: Aspekte, S. 25.

58 Faßbender: Spar- und Darlehnskassenvereine, S. 15. Über das Kreditgeschäft der Sparkassen im 19. Jahrhundert ist in der Forschung vielfach kontrovers diskutiert worden; siehe unter anderem Pix: Personalkredit, S. 17–46; Thomes: Sparkassen, S. 11, konstatiert, dass bezüglich des Aktivgeschäftes der Sparkassen „*noch immer gerne kolportiert*“ wird, dass das Aktivgeschäft (das umfasse gleichermaßen das Personalkreditgeschäft) von Beginn an zu den Geschäftstätigkeiten der Sparkassen gezählt habe; Henning: Aufbringung, S. 47, kommt zu dem

Ein großes Problem im ländlichen Raum des 19. Jahrhunderts stellten die so genannten Wuchergeschäfte dar. Kritische und breit geführte sozialpolitische Debatten entzündeten sich an dieser Form der informellen Geldleihe, bei der ‚Wucherer‘ – in der zeitgenössischen (sozialreformerischen) Literatur mit antisemitischer Stoßrichtung auch als „*Korn- und Viehjuden*“⁵⁹ apostrophiert – mit undurchsichtigen Kreditverträgen etwaige Notsituationen des Darlehnsnehmers unter Exploitation der asymmetrischen Informationen ausnutzten. Unter Wucher verstand man den „*durch unsittliche auf Gewinn abzielende Handlungen gesteigerten Vorteil im Verkehr*“, der insbesondere auf der „*Benützung der Verlegenheiten eines Anleihe-suchenden zur Erlangung übermäßiger Zinsen*“⁶⁰ basierte. Die lokalen, informellen Geldverleiher waren meist Händler aus näher gelegenen größeren Ortschaften.⁶¹ Die monopolartig aufgestellten Händler machten sich ihre Stellung und mithin „*die mangelnde Geschäftserfahrung des noch nicht auf die neuen Verhältnisse eingestellten Bauernstandes*“⁶² zunutze, indem sie zum Beispiel Geld an Personen liehen, deren Kreditfähigkeit in der Regel bereits ex ante als unzureichend einzuschätzen war, oder sie konzipierten die Rückzahlungsmodalitäten derart, dass der Kredit erheblich teurer wurde, als bei Abschluss des Geschäftes für den Schuldner ersichtlich. Zunächst hatten die Schuldner hohe Provisionen zu zahlen, hinzu kamen Zinsen und schließlich Verlängerungszinsen. Konnten die Schuldner nicht zahlen, wurde zunächst das Vieh – unter Wert – gepfändet. Vielfach entstand so ein *Circulus vitiosus*, der erst durch die Zwangsversteigerung („*Güterschlächtere*“⁶³) ein, wenn auch unerfreuliches, Ende fand. Wuchergeschäfte traten als Geld- oder Kreditwucher, als Viehwucher, Grundstückswucher oder Warenwucher, im ext-

Ergebnis, dass das Aufkommen des Sparkassen-Kleinkreditgeschäfts wohl verdeckt wurde von den Hypothekarkrediten bis zu 1.500 Mark, die 1872 rund 15 Prozent des Umsatzes der nordrheinischen Sparkassen ausgemacht haben; fraglich bleibt jedoch, wer der Kundenkreis war. Für die 1890er-Jahre nennt Henning unter anderem Handwerker im ländlichen Raum, die das Geld zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen benötigten. Dieses Geschäft war jedoch rückläufig, bedingt durch den günstigeren Personalkredit der sich ausbreitenden Kreditgenossenschaften.

- 59 LHA Koblenz, 403/13274, Schreiben der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1916 betreffend die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebskredits. In dieser Bezeichnung kommt vor allem eine antisemitische Haltung zum Ausdruck, wie sie unter anderem Veröffentlichungen des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften in Deutschland e.V. zu finden ist, so zum Beispiel in Wildhagen: Raiffeisen-Vereine, S. 7; [o. Verf.]: Raiffeisen, S. 3; Schick: Darlehnskassen-Vereine, S. 5, spricht vom „*Wucherjuden*“ sowie zugleich vom „*Wucherchrist*“.
- 60 Wucher, in: Huber: Universal-Lexikon, Bd. 2, S. 756; siehe auch Wuchergesetz, in: Engelmann. Rechts-Lexikon, S. 435.
- 61 Siehe unter anderem Verein für Socialpolitik: Wucher; Verein für Socialpolitik: Zustände; LA Koblenz 403/9342, Liste von Wuchergeschäften betreibenden Personen im Raum Kreis Bonn/Siegburg, die zwischen 1853 und 1857 verurteilt wurden. Genannt werden auch zwei Personen aus Holpe (Christian und Wilhelm Caspary, beide Ackerer und Handelsmann) und eine Person aus Morsbach (Johann Strausberg sen., ohne Beruf) (Kreis Waldbröl). Die Liste gibt einen Überblick über die Gefängnis- und Geldstrafen, die Berufe der Wuchergeschäfte betreibenden Personen und deren Wohnort. Unter den 34 genannten Personen befand sich eine Frau.
- 62 Roßberg: Anteil, S. 14.
- 63 Wuttig: Raiffeisen, S. 11.

remsten Fall als Zusammenspiel aller Formen (derart, dass der Wucherer die gesamte Buchführung für den Bauern übernahm) auf.⁶⁴ Aus der fehlenden Transparenz der Kreditpraxis folgten die genannten hohen Risiken. Gesichertes statistisches Material über die Häufigkeit dieser Kreditbeziehungen gibt es nicht.⁶⁵

Diese Händlerkredite wurden vonseiten der kommunalen Verwaltungen und der Landwirtschaftskammern vielfach als „*unerfreuliche Erscheinung*“⁶⁶ angeprangert, zumal weder die Ausleihfristen noch die zu stellenden Sicherheiten als angemessen galten und die Kredite in der Regel nicht den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprachen. Darstellungen des 19. Jahrhunderts ist zu entnehmen, dass Wucherer sich vornehmlich in den Tälern niederließen, da im Hinterland die Ortschaften „*im Großen und Ganzen [...] zu arm [waren], als daß sich die wuchernden Geschäftsleute dort niederließen*“.⁶⁷ Zudem war die Beschaffung der notwendigen Informationen über die potenziellen Kreditkunden (zum Beispiel über Zuverlässigkeit, Arbeitsleistung, Trinkgewohnheiten) sehr aufwendig und damit in weit abgelegenen Gebieten unrentabel. Dennoch: Für die städtischen Banken war es noch schwieriger, die notwendigen Informationen über ländliche Kreditsuchende zu sammeln. Sie hätten zur Abwicklung dieser Bankgeschäfte große Mengen von nicht standardisierten Informationen beschaffen und aufbereiten müssen, was vor allem im Verhältnis zu den kleinen Beträgen, um die es sich im Normalfall bei solchen Agrarkrediten handelte, viel zu aufwendig war. Demnach standen die Informationskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kreditvolumina beziehungsweise den zu erwartenden Gewinnen.⁶⁸ Der Kreditsuchende auf dem Land war also aufgrund fehlender Alternativen bzw. fehlender Kenntnis des Marktes oftmals von informellen Kreditgeschäften abhängig.⁶⁹

Um diese Probleme zu lösen, wurden als neue Finanzintermediäre seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Kreditgenossenschaften gegründet. Die „*bäuerliche genossenschaftliche Kredit-Selbsthilfe der Raiffeisenvereine*“,⁷⁰ benannt nach Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der das Konzept der ländlichen Darlehnskassen-Vereine im Westerwald entwickelt hatte und noch heute von vielen als „*Vater des ländlichen Genossenschaftswesens*“⁷¹ gewürdigt wird, ging vom Rheinland aus. Dass im

64 Born: Geld, S. 192f., umreißt kurz die Praxis von Wuchergeschäften in ländlichen Regionen.

65 Barre: Wucher, S. 16, versucht anhand der beim Amtsgericht registrierten Viehleihverträge zu berechnen, wie viele „*Wuchergeschäfte*“ in den Amtsgerichtsbezirken Trier, Wittlich, Bitburg, Prüm und Saarlouis zwischen 1878 und 1889 abgeschlossen wurden; Guinnane bezieht sich in seiner Untersuchung auf die gleiche Datengrundlage.

66 Roßberg: Anteil, S. 14.

67 Barre: Wucher, S. 214; LWK: Jahresbericht 1906, S. 47.

68 Bonus: Genossenschaft (1987), S. 8.

69 Siehe hierzu Bonus: Genossenschaft (1985), S. 7f., 15–19; ders.: Genossenschaft (1987), S. 7f. – Die Publikation von 1987 basiert auf dem Paper von 1985, sodass viele Aspekte in beiden Veröffentlichungen zu finden sind.

70 Zorn: Struktur, S. 46f.; Baldus: Entwicklung, S. 21f. – Landwirtschaftliche Großbetriebe gab es im Kreis Gummersbach nicht, und es waren auch nur wenige größere Besitzungen vorhanden (Rittergüter); siehe auch Barre: Wucher, S. 214; Kluge: Geschichte, S. 73, kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Kreditgenossenschaften nach dem Konzept Raiffeisens in den ersten Jahren zunächst ausschließlich in der Rheinprovinz gegründet wurden.

71 Siehe unter anderem Feldmann: Genossenschaftswesen, S. 157. – Friedrich Wilhelm Raif-

Rheinland die ersten ländlichen Kreditgenossenschaften entstanden, resultiere, so Wolfgang Zorn, vor allem aus der Besitzstruktur beziehungsweise der Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe (vice versa waren daher eben keine Realkreditinstitute entstanden);⁷² jedoch darf die Betriebsgröße nicht als allein entscheidender Parameter gesehen werden, vielmehr hing die Wirtschaftskraft eines Betriebes nicht allein von dessen Größe ab, sondern in entscheidendem Maße auch von der Marktzugangslage und den naturgebundenen Ertragschancen. Im Jahr 1900 existierten in der Rheinprovinz über 850 ländliche Kreditgenossenschaften, 1905 bereits rund 1.200 und zu Beginn des Ersten Weltkrieges etwa 1.500.⁷³ Neben diesem quantitativen Wachstum verbreiteten die ländlichen Kreditgenossenschaften zunehmend ihr Leistungsangebot, sodass einige der hier untersuchten Kreditgenossenschaften sich bis 1914 von Darlehnskassenvereinen zu Dorfbanken entwickelten.

2. ERKENNTNIS LEITENDE FRAGEN

In den wenigen bisher vorgelegten wirtschaftshistorischen Untersuchungen über die Herausbildung und die Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften in Deutschland wurden die Strukturen der formalen Organisation der Kreditgenossenschaften, so zum Beispiel die unternehmensspezifischen Regeln der Beschaffung und Verarbeitung von Information als auch die Kontrolle der diachronen Veränderung der Informationen im Verlauf der Beziehung zwischen den Vertragspartnern, weitestgehend ausgeblendet.⁷⁴ Gerade hier ist aber die entscheidende Frage zu ver-

feisen: *30. März 1818 (Hamm/Sieg), †11. März 1888 (Heddesdorf). Volksschulausbildung. Ab 1835 Unteroffiziersausbildung in der 7. Artilleriebrigade in Köln, 1840 Prüfung zum Oberfeuerwerker an der Inspektionsschule in Koblenz, dann Inspekteur bei der Sayner Hütte. 1843 Ausscheiden aus Militärdienst wegen eines Augenleidens. Es folgte eine Anstellung bei der Regierung Koblenz (zunächst als Kreissekretär in Mayen). Ab 1845 Bürgermeister in Weyerbusch (Kreis Altenkirchen), ab 1848 Bürgermeister in Flammersfeld und ab 1852 Bürgermeister in Heddesdorf bei Neuwied. Raiffeisen ging 1865 in Ruhestand. Es folgte zunächst die Gründung einer Zigarrenfabrik, später einer Weinhandlung. Als Bürgermeister initiierte Raiffeisen den Bau von Schulen, richtete Lehrerstellen ein und ließ Straßen anlegen, 1846/47 gründete er den Weyerbuscher Brodverein, 1849 rief er in Flammersfeld einen Darlehnskassenverein ins Leben, 1852 folgte die Gründung des Heddesdorfer Wohltätigkeits-Vereins – alle Vereine basierten auf dem Wohltätigkeitsprinzip. 1862 Gründung des Darlehnskassen-Vereins in Anhausen bei Neuwied, dessen Satzung zum Normalstatut avancierte und bereits die wesentlichen Elemente der späteren Raiffeisen-Genossenschaften enthielt (Selbsthilfe, solidarische Haftung, kleiner Geschäftsbezirk, keine Geschäftsanteile, keine Eintrittsgelder und keine Dividenden, Ehrenamt, Stiftungsfonds). Siehe Soénius: Raiffeisen.

72 Zorn: Struktur, S. 46.

73 Nach eigenen Berechnungen.

74 Dahlem: Professionalisierung, S. 6, Dahlem konstatiert ein ähnliches Desiderat für die deutschen Banken im Kaiserreich, sodass sich seine Überlegungen für die von ihm untersuchten Banken, teils Aktiengesellschaften beziehungsweise Kommanditgesellschaften auf Aktie (Deutsche Bank AG, Disconto-Gesellschaft KGaA, Berliner Handels-Gesellschaft KGaA und Bankhaus gebr. Bethmann), fast auf die rheinischen Genossenschaftsbanken übertragen lassen (vgl. insbesondere S. 3–7). Theoretisch geleitete und methodisch fundierte wirtschaftshis-

orten, warum es den ländlichen Kreditgenossenschaften gelungen ist, dauerhaft ökonomisch erfolgreich zu sein. Herauszufinden gilt also, welche formalen und informellen Regelsysteme die ländlichen Kreditgenossenschaften entwickelten.

Wie jede andere Unternehmensform bildeten auch die ländlichen Kreditgenossenschaften spezielle Organisationsstrukturen und Strategien aus, welche grundsätzlich nicht statisch waren und im Laufe der Zeit wiederholt modifiziert, das heißt an sich ändernde (ökonomische) Rahmenbedingungen angepasst, werden mussten. Die Ausformung beziehungsweise die Veränderung der Unternehmensstrukturen sowie der Strategien der ländlichen Kreditgenossenschaften wurden bisher nicht hinreichend untersucht, insbesondere nicht diachron über einen ausreichend langen Zeitraum. Die ökonomischen (als auch nicht-ökonomischen) Rahmenbedingungen variierten je nach Sitz der Kreditgenossenschaft, sodass ein regionaler beziehungsweise lokaler Zugriff unumgänglich ist. Ein lokaler oder regionaler Zugriff erscheint aus noch einem weiteren, bereits angesprochenen Aspekt heraus, angeraten, was zugleich zum zweiten, durchaus verwandten Fragenkomplex führt: Die Produktionszyklen der Landwirtschaft waren länger als die der Industrie oder im Handwerk, womit zum Beispiel auch Kreditfristen länger ausfallen mussten, was wiederum zu einer Verteuerung des Kredites führte. Die Länge des Produktionszyklus in der Landwirtschaft – ob Vieh- oder Getreidewirtschaft – konnte bedingt durch Abhängigkeit von der Natur trotz Intensivierung und fortschreitender Technisierung kaum verkürzt werden. Kreditgenossenschaften in stärker landwirtschaftlich geprägten Gegenden mussten sich daher auf andere ökonomische und soziale Rahmenbedingungen einstellen als eine Kreditgenossenschaft, in deren Geschäftsgebiet ein hoher Anteil Gewerbetreibender ansässig war; die Nachfrage nach Bankleistungen dürfte bei landwirtschaftlichen Mitgliedern eine andere gewesen sein als bei Gewerbetreibenden.⁷⁵ In Anlehnung an die sehr heterogene landwirtschaftliche Struktur der Rheinprovinz und in Anknüpfung an die Tatsache, dass die ersten ländlichen Kreditgenossenschaften in der Rheinprovinz gegründet wurden, ist davon auszugehen, dass sich die einzelnen Kreditgenossenschaften – jenseits der Differenzierung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblich-handwerklicher Prägung – in Abhängigkeit von der Struktur der Landwirtschaft unterschiedlich entwickelten, da zum Beispiel Getreide anbauende Landwirte andere Ansprüche an landwirtschaftliche Kredite und weitere Bankleistungen stellten als Viehwirtschaft betreibende Bauern. Demnach kann es *die* ländliche Kreditgenossenschaft nicht gegeben haben. Bildete sich dementsprechend also eine Typenvarianz an ländlichen Kreditgenossenschaften heraus?

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst der Frage nachgegangen werden, inwieweit die einzelnen ländlichen Kreditgenossenschaften eher planvoll und bewusst oder spontan und zufallsbedingt in Reaktion zum Beispiel auf akute Krisen entstanden. Zu fragen ist hierbei, welche Rolle bereits bestehende Organisationen, wie zum Beispiel der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen

torische Untersuchungen finden sich auch über ländliche Kreditgenossenschaften in der Regel nicht. Eine Ausnahme sind hier die Studien des US-amerikanischen Wissenschaftlers Timothy W. Guinnane.

75 Siehe hierzu Beckmann: Kreditpolitik, S. 6; Roßberg: Anteil, S. 12 f.

und der Rheinische Bauernverein spielten. Zudem ist danach zu fragen, welche Rolle den regionalen Genossenschaftsverbänden und deren Spitzenorganisationen zukam. Von besonderem Interesse für die Entwicklung sind, wie bereits angedeutet, die Mitgliederstruktur sowie die Geschäftssegmente und die Produkte der einzelnen Kreditgenossenschaften in den drei Kreisen. Weiter ist zu fragen, welche Strategien und Taktiken⁷⁶ gegen Konkurrenten, wie die Sparkassen, herausgebildet wurden; außerdem, welche Strategien dazu beitrugen, dass sich die Kreditgenossenschaften langfristig als Organisationsform durchsetzen konnten.

3. FORSCHUNGSSTAND

Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Deutschland waren bislang kaum Gegenstand wirtschafts-, unternehmens- oder sozialhistorischer Forschung – Ausnahmen bilden die Studien von Timothy W. Guinnane. Zwar gibt es eine Vielzahl populärwissenschaftlicher und von Laien verfasster Publikationen, besonders Festschriften und Veröffentlichungen der genossenschaftlichen Spitzeninstitutionen, geschichtswissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die theoretisch-methodischen geleitet und in den historischen Forschungsdiskurs eingebettet argumentieren, stellen hingegen eine Ausnahme dar. Anders die Geschichte deutscher Privat- und Aktienbanken, die inzwischen gut erforscht ist.⁷⁷

In Ableitung aus dieser Forschungssituation soll die vorliegende Arbeit ihren Teil dazu beitragen, die genannte Lücke systematisch zu schließen. Die vorliegende Untersuchung basiert auf einer umfassenden Inventarisierung der heute noch bei den rheinischen Kreditgenossenschaften überlieferten Primärquellen.⁷⁸ Eine derart breite, quellenfundierte Untersuchung ist erstmalig möglich, da die Verfasserin als erste Wissenschaftlerin überhaupt nicht nur Zutritt zu den wenigen Unternehmensarchiven der rheinischen Volks- und Raiffeisenbanken erhielt, sondern darüber hinaus auch zu deren Kellern und Speichern, wo Protokollbücher, Kontenbücher, Mitgliederlisten, Jahresberichte und Revisionsberichte (meist sehr unsystematisch) gelagert werden.

Um der Fragestellung gerecht zu werden, stößt die Untersuchung in diverse Themenbereiche und Arbeitsfelder vor, vornehmlich diejenigen der Banken- und Agrargeschichte. Daraus ergibt sich, dass auch der Überblick über den Forschungsstand etwas breiter ausfallen muss. In der dreibändigen ‚Deutschen Bankenge-

76 Unter Strategie werden klassisch in der Regel langfristig geplante Verhaltensweisen von Unternehmen zur Erreichung ihrer Ziele verstanden, während unter Taktik kurzfristige Umgangsaktionen verstanden werden.

77 Zum Begriff der Bankengeschichte siehe Ziegler: Bankengeschichtsschreibung, S. 112–116. Inzwischen ist eine Vielzahl spezieller bankenhistorischer Einzeluntersuchungen erschienen. Vor allem zur Entstehung des Universalbankensystems und zur Bedeutung der deutschen Banken aus makroökonomischer Perspektive, aber auch mit Blick auf personelle und sozialstrukturelle Fragen, liegt inzwischen eine Reihe spezieller Untersuchungen vor, etwa Burhop: Kreditbanken; Krause: Commerz- und Disconto-Bank.

78 Ellerbrock/Soénius: Suche; Bessler-Worbs/Schmidt: RWGV-Forschungsprojekt; Schmidt: Kreditgenossenschaften.

schichte', 1982/83 herausgegeben vom Institut für bankhistorische Forschung e.V. (Frankfurt am Main), sind lediglich die groben Entwicklungslinien der deutschen Kreditgenossenschaften von den 1840er-Jahren bis zu den 1980er-Jahren chronologisch dargestellt.⁷⁹ In zeitlich unregelmäßigen Abständen sind auch eigenständige Überblicksdarstellungen zu (Kredit-) Genossenschaften erschienen. Hierbei handelt es sich fast immer um eine Form „*apologetischer Geschichtsschreibung*“, ⁸⁰ es ist meist vor allem die „*Geschichte des Organisationswachstums und der ‚großen‘ Männer der Bewegung*“. ⁸¹ Die Verfasser entstammen selbst der Genossenschaftsbewegung oder nicht selten ihr nahe stehenden Organisationen. Dies gilt gleichermaßen für die Geschichte der Genossenschaftsbewegung, die Helmut Faust erstmals 1958 vorlegte und die sich schnell zum Standardwerk entwickelte. Hier fehlt es allerdings an wissenschaftlich-kritischer Distanz gegenüber dem Untersuchungsgegenstand.⁸² Die erste Genossenschaftsgeschichte verfasste Otto von Gierke bereits Mitte des 19. Jahrhunderts.⁸³ Rund 100 Jahre später, 1937, konstatierte Otto Ruhmer jedoch, dass eine umfassende Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung noch nicht geschrieben sei. Diese könne erst verfasst werden, wenn weitere Einzeluntersuchungen vorliegen würden.⁸⁴ Dieser Aussage schloss sich auch Arnd Holger Kluge im Jahr 1991 in seiner Arbeit zur ‚Geschichte der deutschen Bankgenossenschaften‘ an.⁸⁵ Und auch weitere 20 Jahre später hat sich hieran wenig geändert. Ein Grund für die bisher eher stiefmütterliche Behandlung ländlicher Kreditgenossenschaften liegt mit großer Wahrscheinlichkeit in der Kleinräumigkeit der Geschäftsgebiete der einzelnen Primär-genossenschaften, wodurch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung vielfach unterschätzt wird.⁸⁶ Ein Blick auf die Finanzaktiva deutscher Kreditinstitute zeigt jedoch, dass die deutschen Kreditgenossenschaften in nur 13 Jahren zwischen 1900 und 1913 einen Zuwachs auf der Aktivseite von 1,68 Mrd. Mark auf 6,17 Mrd. Mark verzeichnen konnten. Gemessen an den Finanzaktiva aller deutschen Kreditinstitute insgesamt konnten sie damit in dieser kurzen Zeitspanne ihren Anteil von rund 4,2 Prozent auf 6,8 Prozent ausbauen. Die Sparkassen konnten ihren Anteil im gleichen Zeitraum zwar von 9,45 Mrd. Mark (rund 23,3 Prozent Anteil an den gesamten Finanzaktiva deutscher Kreditinstitutionen) auf 23,56 Mrd. Mark (25,9 Prozent) erweitern, doch flossen diese

79 Institut für bankhistorische Forschung: Bankengeschichte, 3 Bde.; vom Institut für bankhistorische Forschung e.V. wurden darüber hinaus weitere Überblicksdarstellungen herausgegeben beziehungsweise betreut, unter anderem Pohl: Bankengeschichte; ders.: Geschichte.

80 Erdmann: Diesseits, S. 16.

81 Ebd., S. 16 f.

82 Faust: Ursprung; ders.: Geschichte. – Die Haltung Fausts verwundert jedoch kaum. Faust selbst leitete bereits unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges unter Aufsicht eines Treuhänders in einer Marburger Studentenkneipe die so genannte Ausweichstelle der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Später war er Mitglied in den Spitzengremien der Deutschen Genossenschaftskasse; siehe hierzu Gleber: Macher, S. 76.

83 Gierke, von: Genossenschaftsrecht. – Zur Arbeit von Gierkes siehe Heydenreuter: Otto von Gierke, S. 153–169.

84 Kluge: Geschichte, S. 32 f., zitiert Ruhmer: Entstehungsgeschichte.

85 Kluge: Geschichte, S. 32.

86 Zu diesem Ergebnis kommt auch Guinnane wiederholt.

Gelder nicht wie bei den Kreditgenossenschaften vordergründig in kleinste, kleine und mittlere Geschäfte mit Landwirten, Gewerbetreibenden und Handwerkern, sondern dienten unter anderem der Finanzierung kommunaler Infrastruktur.⁸⁷ Es ist daher eigentlich unverständlich, dass die ländlichen Kreditgenossenschaften bis dato so selten in den Mittelpunkt wirtschaftshistorischer Untersuchungen gerückt wurden. Ein weiterer Grund – wenn nicht sogar der entscheidende – für diese Vernachlässigung der Kreditgenossenschaften durch die Geschichtswissenschaft wird jedoch in der desolaten Quellenlage zu suchen sein.

Regionale (wirtschafts-) historische Untersuchungen über deutsche Kreditgenossenschaften sind in den vergangenen Jahren kaum erschienen – für die ehemalige Rheinprovinz keine einzige.⁸⁸ Rolf Lüer, der 1997 eine Dissertation über die Geschichte des genossenschaftlichen Bankwesens im ehemaligen Kreis Winsen (Niedersachsen) unter dem Titel ‚Sozialer Anspruch und ökonomische Rationalität‘ vorlegte, konnte – ausnahmsweise – auf eine breite Quellenbasis zurückgreifen.⁸⁹ In seiner Untersuchung geht Lüer der Frage des sozialen Anspruchs von Genossenschaften nach und will – anders als die Arbeiten von Gierke oder Faust, die ihr Augenmerk auf das Allgemeine, das gesamte (Kredit-) Genossenschaftswesen, richteten –, die „konkrete Arbeit“ der Primärgenossenschaften nachzeichnen und die „Auswirkungen genossenschaftlicher Organisation am Ort und für das einzelne Mitglied“⁹⁰ erfassen. Es erscheint jedoch generell als vergebliches Unterfangen, der Frage nachgehen zu wollen, was von der genossenschaftlichen Arbeit beim einzelnen Mitglied ‚ankam‘. Hierzu fehlen aussagefähige Quellen, wie Selbstzeugnisse oder Rechnungsbücher der Mitglieder; es kann letztlich nicht – zumindest nicht auf der Basis eines breiten Samples – nachgezeichnet werden, in welcher Form die Leistungen der Genossenschaften die wirtschaftliche Situation des Einzelnen verbesserten.⁹¹ Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass die Ge-

87 Tilly: Geld, S. 107, Tab. ‚Finanzaktiva deutscher Kreditinstitutionen, 1860–1913‘.

88 Studien zu Primärgenossenschaften sind unter anderem Geerlings: Genese; Lüer: Anspruch; als ein Beispiel zur Geschichte eines genossenschaftlichen Sonderinstitutes siehe Flender: Deutsche Apotheker und Ärztebank; eine ältere Arbeit zur Geschichte der Kreditgenossenschaften ist Schramm: Entstehung; eine Arbeit, die sich ausschließlich mit der Entwicklung während des ‚Dritten Reiches‘ befasst, jedoch nicht lokal zugeschnitten ist, ist ten Haaf: Kreditgenossenschaften; zudem lassen sich mehrere neuere Arbeiten in internationaler, historischer Perspektive finden, so beschäftigen sich etwa einige Aufsätze in dem Sammelband Lorenz: Cooperatives, mit Genossenschaftsbanken. Zudem die kürzlich erschienen Untersuchungen von Christopher L. Colvin, der sich mit der Geschichte der niederländischen Genossenschaftsbanken beschäftigt, unter anderem vergleichend mit der deutschen Entwicklung. Siehe etwa Colvin/McLaughlin: Raiffeisenism, sowie Colvin: Religion. Es lohnt schließlich auch ein Blick in Tagungsprogramme etwa der European Business History Association (Konferenz in Paris 2012) oder der International Economic History Association (Konferenz in Stellenbosch 2012), wo Genossenschaftsbanken Diskussionsraum eingeräumt wurde.

89 Als ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Volksbank Nordheide eG (Winsen) verfügte Lüer über ausreichend Insiderwissen über den Verbleib der Originalunterlagen der in seiner Arbeit dargestellten Genossenschaften.

90 Lüer: Anspruch, S. 25 f.

91 Ein Blick in die Forschungsliteratur zur Sozialgeschichte des Dorfes zeigt, dass die Analyse sozialer dörflicher Ordnungen in der Regel aus der Perspektive der lokalen Eliten, Pfarrer,

nossenschaften ihren (wirtschaftlichen und metawirtschaftlichen) Förderauftrag in befriedigender Weise erfüll(t)en, da sich ansonsten das Konzept Genossenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit nicht langfristig durchgesetzt hätte, zumal sich aus verschiedenen Regelsystemen beziehungsweise deren Varianten letztlich nur diejenigen dauerhaft durchsetzen, die der Regelgemeinschaft zu einem Vorteil gegenüber anderen verhelfen.⁹² Die Messbarkeit der ‚sozialen Indikation‘ von Genossenschaften gestaltet sich überhaupt äußerst schwierig. In diese Richtung stößt auch ein Befund von Inga Brandes und Katrin Marx-Jaskulski. Die Trierer Historikerinnen stellten 2008 heraus, dass, obwohl die *„Wechselwirkungen zwischen öffentlicher Fürsorge, kirchlicher Armenpflege, privater Wohltätigkeit und dem Selbsthilfepotenzial und -willen“* bereits seit dem 19. Jahrhundert *„als zusammenhängende Problemkomplexe wahrgenommen und diskutiert worden sind“*,⁹³ diese in der Wissenschaft jedoch nie als ebensolches Beziehungsgefüge untersucht wurden. Auch Brandes und Marx-Jaskulski kommen letztlich zu dem Ergebnis, dass gerade solchen Fragestellungen nur schwer nachzugehen ist, da aussagefähige Quellen weitestgehend fehlen.⁹⁴ Die Erforschung der Wechselwirkung des modernen Wohlfahrtsstaates mit der gemeindlichen und familialen Solidarität beziehungsweise mit den Formen genossenschaftlicher Selbsthilfe und damit auch der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften für den Einzelnen bleibt wohl ein Desiderat.

Äußerst umfassendes Material über die Entwicklung deutscher Bankgenossenschaften stellte Arnd Holger Kluge in seiner 1991 erschienen Dissertation zusammen.⁹⁵ Was die ländlichen Kreditgenossenschaften betrifft, so hat sich der US-amerikanische Wissenschaftler Timothy W. Guinnane Anfang der 1990er-Jahre als Erster aus wirtschaftshistorischer Perspektive – auf der Basis eines wirtschaftswissenschaftlichen Ansatzes und gestützt auf Primärquellen – mit einigen Kreditgenossenschaften beschäftigt.⁹⁶ Inzwischen hat Guinnane eine Reihe von Untersuchungen über die ländlichen Kreditgenossenschaften und das dreistufige Verbundsystem im Genossenschaftssektor für den Zeitraum bis 1914 publiziert, deren Ergebnisse der vorliegenden Arbeit äußerst dienlich waren. Insgesamt jedoch wurde den Genossenschaftsverbänden sowie ‚ihren‘ Zentralbanken bisher wenig Beachtung geschenkt.⁹⁷

Gutsbesitzer etc. und weniger aus der Sicht des einzelnen Bauern erfolgte, was erwiesenermaßen unmittelbar mit der Quellenlage zusammenhängt. Vgl. Hempe: Gesellschaft, S. 16; siehe auch die Beiträge in Dörner/Franz/Mayr: Gesellschaften.

92 Göbel: Neue Institutionenökonomik, S. 9.

93 Brandes/Marx-Jaskulski: Armut, S. 19; siehe auch Böhmert: Wohlfahrtspflege, S. 2 f. – In Schriften über die Wohlfahrtspflege im ländlichen Raum werden zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage Genossenschaften empfohlen.

94 Brandes/Marx-Jaskulski: Armut, S. 21; zum Wissenschaftsprogramm und der Einbeziehung der Genossenschaften als Faktor der Wohlfahrt siehe auch Boelcke: Landwirtschaftliche Genossenschaften, S. 15 f.

95 Kluge: Geschichte.

96 Guinnane: Information Machines; ders.: Organizations; ders.: Cooperatives; ders.: Friend; ders.: Law; ders.: Institutional Transplant.

97 Mit Ausnahme der 2008 erschienenen Arbeit Christoph Schlossers. Schlosser dient die Neue

Es soll allerdings nicht der Eindruck erweckt werden, dass in Deutschland keine institutionalisierte Genossenschaftsforschung betrieben würde: Es gibt eine breitgefächerte Genossenschaftsforschung, allerdings dominieren vor allem juristische und ökonomische Fragestellungen, die sich auf die Konstruktion von Modellen konzentrieren.⁹⁸ Kluge sieht die Ursache hierfür in der personellen Struktur der deutschen Genossenschaftsforschung, welche *„überwiegend an den genossenschaftswissenschaftlichen Hochschulinstituten statt[findet ...] Ihre Mitarbeiter rekrutieren sich in der Regel aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, selten aus der Soziologie, Sozialpsychologie oder Geschichtswissenschaft“*.⁹⁹ Seit jeher beschäftigen sich auch (geschichtswissenschaftliche) Autoren mit den geistigen Wegbereitern der modernen Genossenschaftsbewegung, unter anderem Hermann Schulze-Delitzsch, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Wilhelm Haas. Besonders die Publikationen der Genossenschaftsbewegung selbst sind stark auf diese Pioniere des 19. Jahrhunderts ausgerichtet. Als grundlegende Arbeiten zu Raiffeisen sind Walter Kochs *„Der Genossenschaftsgedanke F.W. Raiffeisens“*, Michael Kleins *„Leben, Werk und Nachwirkungen des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen“* sowie die ältere Arbeit von Erich Lothar Seelmann-Eggebert aus dem Jahr 1928 zu nennen.¹⁰⁰

Viele Kreditgenossenschaften – allerdings weitaus mehr gewerbliche als ländliche – sowie einige Verbände und Zentralkassen geben anlässlich ihrer Gründungsjubiläen Festschriften heraus.¹⁰¹ Diese sind allerdings keine ausschließlich von wis-

Institutionenökonomik als Erklärungsansatz für die Entstehung und Entwicklung der genossenschaftlichen Zentralinstitute im dreistufigen Aufbau des Genossenschaftsbankensektors. Siehe Schlosser: *Entwicklung*; darüber hinaus gibt es einige rechtswissenschaftliche Dissertationen, die die Geschichte der Spitzenverbände und der (regionalen) Zentralbanken aufgreifen. Siehe etwa Fechtrup: *Genossenschaftsbank*; Tiemann: *Zentralbanken*; siehe auch Zinke: *Entwicklung*; während der Drucklegung der vorliegenden Dissertation erschien zudem Guinnane: *Selbsthilfe*.

98 Kluge: *Geschichte*, S. 32.

99 Ebd.; siehe auch Jäger: *Institut*, S. 1–10. – Das erste Genossenschaftswissenschaftliche Institut wurde 1910 an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin gegründet. Es folgten Gründungen in Halle an der Saale (1911), Köln (1926), Hamburg (1927), Frankfurt am Main (1930), Marburg (1947), Erlangen (1949), Gießen (1961), Marburg II (1963), Berlin (1964; Freie Universität), Hohenheim (1971) und Berlin (1990; Humboldt-Universität). Die 1969 gegründete Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI) bindet alle im deutschsprachigen Raum ansässigen genossenschaftlichen Institute im Sinne einer *„Kommunikationsplattform der an der Genossenschaftsforschung interessierten Wissenschaftseinrichtungen“*. Siehe www.agi-genoforschung.de (zuletzt abgerufen am 1. Mai 2009).

100 Koch: *Genossenschaftsgedanke*; Klein: *Leben*; Seelmann-Eggebert: *Raiffeisen*; Soénius: *Raiffeisen*, S. 115 f.; Treue: *Unternehmens- und Unternehmensgeschichte*, S. 304–318. Zum Leben Schulze-Delitzschs siehe unter anderem Albrecht: *Leben*; Aldenhoff: *Beitrag*; Thorwart: *Schulze-Delitzsch*.

101 Die Durchsicht von rund 300 Festschriften ergab, dass diese sich in Aufbau, Wortwahl und Intention sehr stark ähneln. Erst in den letzten zehn bis 15 Jahren (mit fortschreitender Drucktechnik und neuen Grafikprogrammen) wurden die Festschriften in der Gestaltung individueller. In den 1970er-/80er-Jahren scheint es – dies wäre vielleicht durch Akten aus dem operativen Geschäft der Verbände zu verifizieren – bei den Genossenschaftsverbänden Mitarbeiter gegeben zu haben, die nach einer bestimmten ‚Schablone‘ Festschriften für ihre Mitglieds-

senschaftlichem Interesse geleiteten Firmengeschichten, sondern „Jubelschriften“ – vom gestalterisch eher simplen Zeitstrahl im Geschäftsbericht bis zur aufwendigen Public-Relations-Schrift.¹⁰² Im Falle der ländlichen Kreditgenossenschaften – anders als etwa bei den Geschäftsbanken oder Sparkassen – werden diese Festschriften nie von Historikern verfasst. So konnte für den Untersuchungsraum keine Festschrift gefunden werden, die nur im Geringsten geschichtswissenschaftlichem Standard genügen würde.¹⁰³ Markus Dahlem kritisiert in seiner Studie über die ‚Professionalisierung des Bankbetriebs‘ ausgewählter deutscher Banken im Kaiserreich (2009) an der Festschriftenliteratur der 1950er- und 1960er-Jahre, dass es diesen insgesamt nicht gelinge, die „Komplexität des Unternehmens Bank zu erfassen“, ¹⁰⁴ diese Beurteilung kann durchaus auf die Festschriften der Kreditgenossenschaften – auch aus den letzten Jahren – übertragen werden. Insbesondere bemängelt Dahlem, dass Unternehmensgeschichte vor allem als „Geschichte der Unternehmer“¹⁰⁵ erscheine. Erfolge und das Überleben der Unternehmen würden vor allem als rationale und vorausschauende Entscheidungen der jeweiligen Unternehmensführung dargestellt. Besonders kritisch sieht Dahlem den Umstand, dass die Autoren zumeist geradlinige, bruchlose Entwicklungslinien nachzeichneten. Diese Betrachtung basiere auf der nachträglichen Konstruktion, rationale Entscheidungsprozesse und Entscheidungen würden unter sicheren Bedingungen ablaufen; über die jeweiligen Entscheidungsalternativen und deren Wirkungen in der Zukunft hätte also vorab vollkommene Klarheit bestanden, was nicht den Tatsachen entspreche.¹⁰⁶

Zur Geschichte der deutschen Sparkassen, deren Entwicklung in der vorliegenden Untersuchung nicht nur der Vollständigkeit halber, sondern zur einträglichen Erklärbarkeit immer wieder einbezogen werden muss, ist inzwischen eine Vielzahl an Publikationen erschienen – oft umfangreiche Gesamtdarstellungen, wie Wysockis ‚Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert‘ aus dem Jahr 1980, die von Hans Pohl, Günther Schulz und Bernd Rudolph 2005 veröffentlichte ‚Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 20. Jahrhundert‘ sowie die ebenfalls von Pohl 2001 publizierte Geschichte über ‚Die rheinischen Sparkassen. Entwicklung und Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft von den Anfängen bis 1990‘.¹⁰⁷

banken abfassten. Sämtliche durchgesehenen Festschriften befinden sich in der Festschriftensammlung des RWWA.

102 Wendt: Jubiläumsschriften, S. 36–49; siehe auch [o. Verf.]: Jubiläumsschriften, S. 78 f.; als Gegenargument siehe auch Redlich: Anfänge, S. 7.

103 Zu Recht stehen Historiker diesen Firmengeschichten vielfach kritisch gegenüber, so auch Toni Pierenkemper, der folgende Vorbehalte nennt: den Entstehungsgrund, den werbenden Zweck sowie die Kriterien für die Auswahl der Autoren. Zudem bemängelt Pierenkemper die unreflektierte und unrevidierte Nutzung von Sekundärquellen, anstatt Primärquellen heranzuziehen. Siehe Pierenkemper: Unternehmensgeschichte, S. 31.

104 Dahlem: Professionalisierung, S. 4 f. Die Kritik, die Dahlem äußert, zielt darauf, dass das „Unternehmen Bank als komplexes System“ in der Regel nicht erfasst werde.

105 Ebd., S. 5.

106 Ebd.

107 Wysocki: Untersuchungen; Pohl/Rudolph/Schulz: Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Pohl:

Kreditgeschäften galt bereits vielfach das Erkenntnisinteresse der historischen Forschung. Jürgen Schlumbohm konstatierte 2007: Wenn Wirtschaftshistoriker sich für Fragen des Kredits interessierten, so hätten in der Regel Leihhäuser, Banken und andere Institutionen vor allem aus der Perspektive des Fortschritts im Zentrum ihrer Untersuchungen gestanden. Als besonders zähe und komplexe Materie beschrieb Herman van der Wee Anfang der 1990er-Jahre vor allem die Erforschung der Geschichte des privaten Kredits im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: *„sie setzt nicht nur eine gründliche Kenntnis der Wirtschaft, insbesondere der Betriebswirtschaft, voraus, sondern sie verlangt auch eine Vertrautheit mit dem Handelsrecht und insbesondere Kompetenz auf dem Gebiet der allgemeinen Geschichte; und ohne paläographische Fertigkeiten geht sowieso nichts“*¹⁰⁸ – nichts anderes gilt für die Erforschung des ländlichen Kreditmarkts im 19. Jahrhundert. Durch einen Perspektivenwechsel Anfang/Mitte der 1990er-Jahre hin zu stärker kulturanthropologischen Forschungskonzepten wurden, so Schlumbohm, wirtschaftliche Aktivitäten freilich nicht mehr *„isoliert, sondern zunehmend in ihren sozialen und kulturellen Dimensionen und Bedingungen“*¹⁰⁹ analysiert. Damit galt nun weniger den Institutionen als vielmehr den handelnden Menschen, ihren sozialen Beziehungen sowie ihren Strategien und Praktiken beim Leihen und Verleihen das Erkenntnisinteresse. Seit Mitte der 1990er-Jahre sind daher vielfach vor allem als lokale oder regionale Studien angelegte Untersuchungen über die Funktionen und Methoden *„des Kredits unterhalb und jenseits spezialisierter Bankinstitute“*¹¹⁰ entstanden. Damit ist auch der ländliche Kreditmarkt im 19. Jahrhundert zunehmend besser erforscht. Überdies richtete die Agrarwirtschaftsgeschichte in den letzten Jahren immer wieder ihren Blick auf das Borgen und Leihen und besonders auf den Transfer von Grundbesitz. In diesen Arbeiten wird die Institutionengeschichte weit weniger ausgeklammert als in den anthropologischen Forschungen; formelle Kreditgeber dürfen bei Fragen zum ländlichen Kreditmarkt besonders seit dem 19. Jahrhundert nicht ignoriert werden – hierfür ist unter anderem die Rolle der Kreditgenossenschaften zu gewichtig. Speziell auf das Rheinland bezogene geschichtswissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Themenkomplex gibt es nicht.¹¹¹ Letztlich

Sparkassen. Daneben sind eine Reihe weiterer regionaler sowie lokaler Untersuchungen erschienen. Zudem erscheinen regelmäßig Tagungsbände, in denen einzelne Schwerpunkte zur Sparkassengeschichte beleuchtet werden.

108 Wee, van der: *Forschungen*, S. 215.

109 Schlumbohm: *Einführung*, S. 8.

110 Ebd.

111 Eine im rheinischen Raum angesiedelte Untersuchung, die sich unter anderem den privaten Kreditbeziehungen im 19. Jahrhundert und deren Veränderungen durch die Verbreitung der Sparkassen und Kreditgenossenschaften beschäftigt, ist die 2009 erschienene, sehr detailreiche und quellenstarke Dissertation von Alfred Bauer; siehe Bauer: *Gesellschaft. Über die rheinischen Grenzen hinaus* gehen die Beiträge im Tagungsband zum Trierer Workshop ‚Kreditbeziehungen und Netzbildungen. Die soziale Praxis des Kredits‘ (1./2. Dezember 2006); siehe Clemens: *Schuldenlast*. Theoretisch sind diese Arbeiten vor allem an der Kategorie des Vertrauens sowie an der Netzwerktheorie ausgerichtet. Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen stehen damit vor allem soziale und kulturelle Aspekte der Kreditvergabe sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Siehe zu Vertrauen als Kategorie oder Faktor und deren Anwendbarkeit unter anderem bei der Analyse genossenschaftlicher Bindungen, Beziehungen im Bank-

bleibt festzuhalten, dass auch die Agrargeschichte¹¹² nur hinreichend untersuchbar ist, wenn den ländlichen Kreditmärkten (Kredittechniken, soziale Aspekte etc.) die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.¹¹³

4. QUELLEN

a) Quellen der Kreditgenossenschaften

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Genossenschaften scheitert nicht selten bereits an den Quellen.¹¹⁴ Viele Volks- und Raiffeisenbanken verweisen auf das gesetzlich nicht weiter geregelte Bankgeheimnis oder aber verweigern einen Blick in ihre historischen Unterlagen, um die dörfliche oder kleinstädtische ‚Ruhe‘ nicht zu gefährden (viele Familien sind bereits in der vierten, fünften oder sechsten Generation Mitglied beziehungsweise Kunde der Genossenschaftsbank oder in den Verwaltungsorganen aktiv eingebunden). Aus diesem Grund wurden sämtliche Darlehnsnehmer oder auch Bürgen anonymisiert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der Akten, die bei den Kreditgenossenschaften gebildet wurden, sehr unterschiedlich ausfällt. Zudem werden von der Geschäftsleitung historische Unterlagen häufig *„nach ihrem eigenen Gutdünken“*¹¹⁵ aussortiert. Größere

wesen beziehungsweise von Schuldverhältnissen unter anderem Guinnane: Trust, S. 77–92. Guinnane sieht in der Kategorie Vertrauen jedoch eher kein Erklärungsmoment beziehungsweise sieht in Vertrauen keine *„Schmierseife“* für das Funktionieren wirtschaftlichen Handelns. Weidmann: Genossenschaften, S. 54ff., betont besonders die Rolle des Leistungsvertrauens, des Systemvertrauens und des Personalvertrauens zur Senkung von Transaktionskosten; siehe dazu auch den von Richard H. Tilly herausgegebenen Band zu Vertrauen (JWG 1 (2005)); ferner Hillen: Gott, 2007; Fiedler: Vertrauen. Umfangreiche Untersuchungen zum ländlichen privat organisierten Kreditmarkt werden in Münster von den DFG-Forschungsgruppen ‚Ländliche Faktormärkte‘, ‚Soziale Netzwerke‘ und ‚Transfers in der ländlichen Gesellschaft‘ für den Raum Westfalen durchgeführt. Einige (Zwischen-) Ergebnisse finden sich in genanntem Tagungsband Clemens: Schuldenlast; siehe auch Bracht: Reform; einen eher kursorischen, überregionalen und empirisch nicht weiter gestützten Überblick über das Zusammenwirken von Agrarwirtschaft und Finanzintermediären gibt Pohl: Agrarwirtschaft.

112 Die Agrargeschichte selbst hat eine lange Tradition innerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft und ist eng mit dem Auftakt der wirtschaftshistorischen Forschung verbunden, wurde allerdings zweitweise mit eher geringer Intensität betrieben. Zur Entwicklung der Agrargeschichte siehe unter anderem Rösener: Einführung, bes. Kap. I.2 und I.3; ders.: Stellung; Bruckmüller/Langthaler/Redl: Agrargeschichte; Blickle: agrarian history.

113 Neben einer Vielzahl von Überblicksdarstellungen liegen zahlreiche Untersuchungen zu speziellen Teilaspekten der Agrarwirtschaftsgeschichte (zum Beispiel Preisentwicklung, Technisierung) vor. Siehe etwa Abel: Agrarkrisen. Als ältere (1960er-/1970er-Jahre), zugleich als Standardwerke sind die Untersuchungen von Wilhelm Abel, Günther Franz und Friedrich Lütge sowie von Friedrich-Wilhelm Henning zu nennen. Siehe unter anderem Abel: Geschichte; Franz: Geschichte; Lütge: Geschichte; Rösener: Agrarwirtschaft; Rosenberg: Agrargeschichte; Henning: Landwirtschaft.

114 Siehe hierzu Guinnane: Information Machines, S. 11; Schmidt: Kreditgenossenschaften, S. 188–193.

115 Pohl: Konzentration, S. 18.

Überlieferungslücken können so einen Hergang „*in ein falsches Licht rücken*“.¹¹⁶ Hiermit einher gehen Schwierigkeiten, die sich aus den Aufbewahrungspflichten für Unterlagen aus dem operativen Geschäft, die Akten der Gremien sowie Akten des Bilanz- und Prüfungswesens ergeben. Eine Aufbewahrungspflicht, wie sie für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zum Beispiel im NRW-Archivgesetz (ArchivG NW) verankert ist, existiert für Kreditgenossenschaften nicht.¹¹⁷ Gesetzliche Regelungen zur Aufbewahrung von Akten, die bei Kreditgenossenschaften gebildet werden, finden sich zum einen im Handelsgesetzbuch (HGB) und zum anderen im Genossenschaftsgesetz (GenG).¹¹⁸ In § 90 GenG (1889) heißt es: „*Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben*“¹¹⁹ – über eine zwischenzeitliche Vernichtung, also ohne dass der Fall der Liquidation eintritt, enthält der Gesetzestext keine Bestimmungen. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch sah vor, dass ein Kaufmann seine Bücher länger als zehn Jahre aufbewahren musste¹²⁰ – auch heute gilt laut HGB, dass Handelsbriefe und Kopien gesendeter Handelsbriefe sechs Jahre aufzubewahren sind; Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, Lageberichte, Buchungsbelege sowie die zum „*Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen*“¹²¹ zehn Jahre.¹²²

Das Genossenschaftsgesetz schrieb jedoch bereits in der ersten Fassung sehr detailliert vor, welche Unterlagen beim Amtsgericht (wo das Genossenschaftsregister geführt wurde,¹²³ in das alle Genossenschaften eingetragen sein mussten) vorgelegt und auch dort verwahrt werden mussten. Nach § 11 GenG waren zur Anmel-

116 Ebd.

117 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen. Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989; in § 1 Art. 2 ArchivG NW heißt es zwar staatliche Archive können „*auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht*“, doch handelt es sich hierbei zum einen um eine Kann-Regel, zum anderen ist hierin keine Aufbewahrungspflicht für das Archivgut anderer Herkunft festgelegt.

118 Im Folgenden wird das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als GenG abgekürzt. Wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine andere Fassung des Gesetzes gemeint ist, nimmt die Untersuchung Bezug auf das Gesetz von 1889; das Handelsgesetzbuch von 1897 trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Sein Vorgänger, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Preußen, stammt aus dem Jahr 1861; im RGBI. 1889, Nr. 11, GenG, S. 60, § 17. Hier heißt es „*Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält*“.

119 Siehe ebd., S. 77.

120 Makower: Handelsgesetzbuch; zu den Aufbewahrungsfristen siehe besonders § 28 und § 34.

121 Schaffland/Cario/Schulte: Genossenschaftsgesetz, S. 366.

122 Ebd.

123 [o. Verf.]: Genossenschaftsregister, in: Bott: Handwörterbuch, S. 581. „*Das Genossenschaftsregister ist ein öffentliches Buch*“ und wird beim Amtsgericht geführt. Der Zweck des Genossenschaftsregisters liegt darin, der „*Öffentlichkeit Kenntnis zu geben von den wichtigsten, die Genossenschaft angehenden Tatsachen*“ (zum Beispiel Statut, Vorstandsmitglieder). In das Genossenschaftsregister kann jeder Einsicht nehmen, auch „*genießt es in beschränktem Maße öffentlichen Glauben, d.h. jeder kann sich auf die Eintragung berufen*“.

derung der Genossenschaft das von allen Genossen unterzeichnete Statut sowie eine Abschrift dessen, die Liste der Genossen sowie eine „*Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths*“¹²⁴ beizubringen. Alle Unterlagen, abgesehen von der Abschrift des Statuts, das an die Genossenschaft zurückgegeben wurde, waren durch das Gericht aufzubewahren. Laut § 28 GenG waren zudem alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes beim Genossenschaftsregister einzutragen. Die hierzu durch die Genossenschaft vorzulegenden Dokumente waren ebenfalls durch das Gericht aufzubewahren.¹²⁵ Des Weiteren hatte das Gericht die Bescheinigungen über die stattgefundene Revision ihren Akten beizufügen (§ 61 GenG).¹²⁶ Darüber hinaus waren die Unterlagen, die dem Gericht zur An- und Abmeldung von Genossen vorzulegen waren, dort aufzuheben (§ 70 GenG).¹²⁷ Im Falle der Liquidation musste das Gericht zudem die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren aufbewahren (§ 82 GenG).¹²⁸ Laut § 23 der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben vom 11. Juli 1889, war das Genossenschaftsregister „*dauernd aufzubewahren*“.¹²⁹ Die Registerakten, die laut § 13 GenG beim Registergericht zu bilden waren, „*können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 22 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden*“¹³⁰ – eine Kann-Regelung also. Der § 22 der Bekanntmachung regelte (1.) das Ende der Liquidation, das eintritt, sobald das Vermögen der Genossenschaft verteilt ist, und (2.) die Einstellung des Konkursverfahrens. Dieses galt als abgeschlossen, sobald die durch das Konkursgericht eingegangene Mitteilung in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde.¹³¹ Eine Abgabepflicht bezüglich der Amtsgerichtsakten ergab sich erst mit dem ArchivG NW.

Neben der fehlenden Abgabepflicht für die bei den Genossenschaften gebildeten Akten sind es vor allem praktische Umstände, die in der Regel dazu führen, dass die Originalakten von Kreditgenossenschaften oftmals nicht (vollständig) überliefert sind. Bei Schließungen von Geschäftsstellen oder im Rahmen von Fusionen werden Akten oftmals entlang der Aufbewahrungsfrist entsorgt. Hinzu kommt ein offenbar geringer Stellenwert von Geschichte im Geschäftsalltag. Tradition, Identi-

124 RGBl. 1889, Nr. 11, GenG, S. 58, § 11.

125 Ebd., S. 62f., § 28.

126 Ebd., S. 70, § 61.

127 Heute beträgt die Aufbewahrungsfrist für die zur Eintragung der Genossen in die Mitgliederliste beizubringenden Unterlagen drei Jahre. Die Liste der Genossen wird seit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 nur noch durch den Vorstand geführt und nicht mehr zusätzlich durch das Registergericht, das heißt die Kreditgenossenschaften melden Änderungen im Mitgliederbestand nicht mehr dem zuständigen Amtsgericht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgetreten ist. Siehe hierzu Schaffland/Cario/Schulte: Genossenschaftsgesetz, S. 355–358.

128 RGBl. 1889, Nr. 11, GenG, S. 75, § 82.

129 RGBl. 1889, Nr. 15, Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben vom 11. Juli 1889, S. 157, § 23.

130 Ebd.

131 Ebd., § 22.

fikation, aber auch kritisch-emanzipatorische Aspekte spielen zunehmend eine untergeordnete Rolle. Kommunale Archive verfügen in der Regel ebenfalls über keine Akten der Kreditgenossenschaften und auch selten über Akten, denen etwas über die einzelnen Primärgenossenschaften zu entnehmen ist.

Mit dem zwischen 2005 und 2007 durch die beiden regionalen Wirtschaftsarchive in Nordrhein-Westfalen, die Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln (RWWA) und die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv in Dortmund (WWA), im Auftrag des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V. (RWGV) durchgeführten Inventarisierungsprojekt wurden erstmalig fast alle heute noch bei den rheinischen und westfälischen Kreditgenossenschaften vorhandenen historischen Unterlagen katalogisiert.¹³² Auf Wunsch einiger Kreditgenossenschaften hat das RWWA Akten übernommen oder aber im Rahmen der dezentralen Archivpflege Unternehmensarchive eingerichtet.¹³³ Die Akten der meisten dieser Bestände und Unternehmensarchive dienten auch der vorliegenden Arbeit als Quellengrundlage. Für die vorliegende Untersuchung wurden folgende RWWA-Bestände von Kreditgenossenschaften herangezogen: Paffrather Raiffeisenbank eG, Bergisch Gladbach (heute: VR-Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath eG) (Abt. 89), VR Bank eG, Dormagen (Abt. 366), Raiffeisenbank Sankt Augustin eG, Sankt Augustin (Abt. 367), Volksbank Dinslaken eG, Dinslaken (Abt. 372), Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel eG, Rheinbach (Abt. 378) sowie Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn (Abt. 404). Vor allem aber die Akten aus den Unternehmensarchiven der Volksbank Oberberg eG und der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG wurden ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Akten folgender rheinischer Kreditgenossenschaften herangezogen: Raiffeisenbank Much-Ruppichterath eG (Much), Volksbank Rheinböllen eG (Rheinböllen) und Volksbank Trier eG (Trier).¹³⁴ Die Raiffeisenbank Much-Ruppichterath eG und die Volksbank Trier eG verfügen über Unternehmensarchive.

In der Regel sind neben den Protokollbüchern der Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung), die nur Ergebnisprotokolle enthalten,¹³⁵ Mitgliederlisten mit Name, Berufsstand, Wohnort, Beitrittsdatum und Datum des Ausscheidens von Gründung an bis in die Gegenwart überliefert. Die Protokollbücher sind die grundlegenden Quellen zur Unternehmensentwicklung jeder Primärgenossenschaft. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Statuten sowie einige Geschäftsanweisungen für Vorstand, Aufsichtsrat und Rendant (Geschäftsführer) überliefert,

132 Siehe hierzu Ellerbrock/Soénius: Suche, S. 16 ff.; Bessler-Worbs/Schmidt: RWGV-Forschungsprojekt, S. 4–8.

133 Schmidt: Kreditgenossenschaften.

134 Zwischen Einreichung der Dissertationsschrift und der Drucklegung konnte die Verfasserin zudem Protokolle der ehemaligen Kreditgenossenschaft in Müllenbach bei der Volksbank im Märkischen Kreis eG einsehen, wofür die Verfasserin sich nochmals bei Herrn H. Moos bedanken möchte.

135 Die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes von 1923 sieht erstmals für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl über 3.000 die Einführung einer Vertreterversammlung vor. Die meisten ländlichen Kreditgenossenschaften erreichten eine solche Mitgliederzahl jedoch bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes nicht, sodass entsprechende Protokollbücher keine Rolle spielen.

von einigen Genossenschaften zudem Konten- und Sparbücher. Darüber hinaus sind teilweise Bilanzunterlagen und Prüfungsberichte in den einzelnen Beständen zu finden. Eher einem glücklichen Umstand geschuldet zu sein scheint, dass für die ehemals selbstständige Kreditgenossenschaft Derschlag sowohl Bilanzunterlagen als auch Prüfungsberichte für den Untersuchungszeitraum (relativ) lückenlos überliefert sind. Dies bleibt jedoch eine Ausnahme.¹³⁶

Die Genossenschaftsverbände auf Regionalebene haben teilweise Jahresberichte herausgegeben, die einen guten allgemeinen Überblick über die Entwicklung der rheinischen Genossenschaften geben und deren Daten der Untersuchung maßgeblich als Referenzrahmen dienen. Daneben haben die Genossenschaftsverbände eigene (meist monatlich erscheinende) Zeitschriften herausgegeben, welche nicht nur in agitatorischer Hinsicht aufschlussreich sind, sondern eine Vielzahl an Handreichungen und Hinweisen für den Geschäftsbetrieb enthielten. Zudem haben die Verbände propagandistische und Informationsbroschüren publiziert. Besonders der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem die rheinischen Regionalverbände angeschlossen waren, veröffentlichte jährlich umfangreiches statistisches Material. Dieses wurde zusammen mit dem Jahresbericht und dem Bericht über die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung als Jahrbuch herausgegeben.¹³⁷ Es muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf die regionalen Genossenschaftsverbände eine große Überlieferungslücke zu konstatieren ist: Weder Korrespondenz der Gremien noch Akten aus dem operativen Geschäft sind überliefert. Für den Untersuchungszeitraum ist beim Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. Münster selbst lediglich die Stammrolle des Verbandes rheinischer Genossenschaften zu Köln e.V. überliefert und sind die Jahresberichte des Verbandes rheinpreußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e.V. – beides Vorgängerinstitutionen des RWGV – für die Jahre 1889 bis 1900 sowie 1907 bis 1909 noch vorhanden.

136 Diese Überlieferungsproblematik konstatierten Tanja Bessler-Worbs (für Westfalen) und Timothy W. Guinnane auch außerhalb der ehemaligen Rheinprovinz, sodass dies kein ausschließlich rheinisches Phänomen zu sein scheint. Siehe hierzu Bessler-Worbs/Schlütz: Handbuch; Guinnane: Cooperatives, S. 374f. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Kontext auch die Frage der Schriftlichkeit auf dem Land im 19. Jahrhundert, als auch das Ziel, die Geschäftsführung sowie das operative Geschäft der Genossenschaften so simpel wie möglich zu gestalten. Siehe hierzu Raiffeisen: Darlehnskassen-Vereine, S. 55. Die Geschäftsführung sollte ohne weitere Vorkenntnis als die der „gewöhnlichen Elementarschulkenntnisse“ möglich sein. Zur Lese- und Schreibnotwendigkeit auf dem Land im 19. Jahrhundert siehe Lorenzen-Schmidt: Verschriftlichungsprozesse, S. 129.

137 Zu nennen sind die Jahresberichte des Verbandes rheinpreußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Bonn (gegr. 1889). Jahresberichte der regionalen Genossenschaftsverbände wurden darüber hinaus zwischen 1900 und 1910 in den Jahresberichten der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz (LWK) abgedruckt. Einige Hinweise, besonders für die frühe Phase der rheinischen Genossenschaftsbewegung (1860er-Jahre) finden sich in der Kammerzeitschrift beziehungsweise im gemeinsamen Organ des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz (bis 1945 Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, seit 2004 ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Rechtsnachfolgerin der Landwirtschaftskammer Rheinland).

b) Quellen anderer Provenienzen

In den Verwaltungsberichten der Gemeinden und Kreise sind hin und wieder Hinweise auf den allgemeinen Entwicklungsstand der ‚Genossenschaftslandschaft‘ zu finden, eine detaillierte Datenüberlieferung jedoch nicht. Anders hingegen sieht dies in Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen aus, die vor allem im Kleinsparwesen starke Konkurrenten der Kreditgenossenschaften waren, wie in Kapitel IX dargelegt wird. Darüber hinaus geben die Verwaltungs- beziehungsweise Immediatsberichte in regelmäßigen Abständen Auskunft über die Entwicklung der Landwirtschaft, sowohl über Absatzpreise als auch über Klimaverhältnisse sowie über die soziale und wirtschaftliche Situation der ländlichen Bevölkerung. Das Stadtarchiv Bonn konnte mit Daten zu Dr. Gustav Havenstein, einer besonders für die Anfänge der rheinischen Genossenschaftsverbände zentralen Persönlichkeit, weiterhelfen. Weitere biografische Daten fanden sich im Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, so auch zu Havensteins Nachfolger Nikolaus Feldmann. Ergiebig waren zudem Recherchen im Landeshauptarchiv in Koblenz, hier vor allem der Bestand 403 Oberpräsidium der Rheinprovinz. Zudem konnten einige Hinweise in den Beständen 393 Regierung Birkenfeld und 441 Bezirksregierung Koblenz gefunden werden. Im Landesarchiv sind auch einige Registerbände (Genossenschaftsregister) der Amtsgerichte sowie die dazu entsprechend angelegten Akten überliefert. Die Registerbände beziehungsweise die Registerauszüge enthalten vor allem hilfreiche sowie zuverlässige Informationen zu institutionellen Umgestaltungen (besonders Satzungsänderungen und Umfirmierungen) sowie zu personellen Veränderungen im Vorstand. Auch im Landesarchiv NRW in Düsseldorf war eine Vielzahl Unterlagen der jeweiligen Amtsgerichte vorhanden.¹³⁸ Daneben wurden im Landesarchiv in Düsseldorf Teile des Bestandes Regierungsbezirk Köln (Reg. K) sowie Akten der Landratsämter Gummersbach (LA Gummersbach), Waldbröl (LA Waldbröl) und Wipperfürth (LA Wipperfürth) ausgewertet. Die Druckschriftensammlung des Landesarchivs NRW wurde in Hinblick auf Verwaltungsberichte der Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth ausgewertet. Im Landesarchiv NRW befinden sich zudem die Altakten der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz (Bestände RW 152 und RW 197).¹³⁹ Neben den Archivalien wurden zahlreiche Statistiken, erstellt durch die Landwirtschaftskammer, das Königlich Preußische Statistische Bureau¹⁴⁰ und die Genossenschaftsverbände, gesichtet sowie Gesetzesblätter herangezogen.

Die Quellenlage, insbesondere die Primärquellen der ländlichen Kreditgenossenschaften, macht es jedoch notwendig, die Analyse auf einen bestimmten Untersuchungsraum zu beschränken. Die teils stark fragmentarische und splitterhafte Überlieferung entstand aus der Struktur des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens. In der Struktur der Gesamtheit aller rheinischen Kreditgenossenschaften, das

138 LA NRW Düsseldorf, Rep. 161, Amtsgericht Gummersbach; Rep. 217, Amtsgericht Hennef; Rep. 214, Amtsgericht Lindlar; Rep. 115, Amtsgericht Mülheim am Rhein; Rep. 226, Amtsgericht Siegburg; Rep. 78, Amtsgericht Waldbröl; Rep. 157, Amtsgericht Wipperfürth.

139 Die IHK-Wirtschaftsbibliothek in Köln verfügt zudem über die Jahresberichte der LWK.

140 Ab 1905 Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

heißt ihrer netzartigen Verbreitung (zeitgenössisch wurde immer wieder vom „*Netz von Kreditgenossenschaften*“¹⁴¹ welches die ganze Rheinprovinz überzog, gesprochen), liegt die Kleinteiligkeit beziehungsweise Kleinräumigkeit der Untersuchung begründet. Im Untersuchungsgebiet, der Rheinprovinz, existierten nach 1900 rund 1.000 Kreditgenossenschaften. Da davon auszugehen ist, dass das Erkenntnispotential durch die Beschreibung aller 1.000 Kreditgenossenschaften kaum steigen wird, wird der Untersuchungsraum (Rheinprovinz) auf einen engeren Untersuchungsraum, die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth, eingegrenzt. Es kann nicht zielführend sein, alle im weiteren Untersuchungsraum (Rheinprovinz) gegründeten Kreditgenossenschaften in Hinblick auf entwicklungsgeschichtliche Details zu untersuchen, auch wenn dies für die Anreicherung der regionalen und lokalen Wirtschafts- und Sozialgeschichte äußerst hilfreich sein dürfte.

5. ANALYSEKONZEPT

Die Forschungsergebnisse werden aufgrund der Quellenlage und der Heterogenität der rheinischen Landwirtschaft in Form einer regionalen Fallstudie eingefasst, wobei allein diese Darstellungsform als Methode betrachtet wird.¹⁴² Nach Robert K. Yin sind Fallstudien in den Kontext wissenschaftlicher Methoden als „*an empirical inquiry that investigates a contemporary phenomenon within its real-life context, especially when the boundaries between the phenomenon and context are not clearly evident*“¹⁴³ einzuordnen. Durch diese Darstellungsform bleibt es möglich, die ermittelten Sachverhalte zunächst in ihrer uneingeschränkten Besonderheit zu beschreiben, um so induktiv ihre allgemeine Bedeutung kenntlich zu machen. Der Vorteil einer Fallstudie liegt darin, dass hierbei um einen „*komplexe[n] und hinsichtlich der Wahl der Datenerhebungsmethoden offene[n] Forschungsansatz*“¹⁴⁴ handelt. Fallstudien bilden nicht ausschließlich ‚Momentaufnahmen‘ ab, sondern helfen, Abläufe und Ursache-Wirkung-Zusammenhänge aufzuzeigen sowie praktische und datenbasierte Aussagen zu treffen.¹⁴⁵ Um die Ergebnisse in Abweichungen und Analogien kritisch beleuchten zu können, dient die ‚durchschnittliche‘ Entwicklung der rund 1.000 ländlichen Kreditgenossenschaften in der Rheinprovinz, deren Daten mit Hilfe der verfügbaren Jahresberichte und Zeitschriften der Genossenschaftsverbände ermittelt werden, als Referenzrahmen. Die Ergebnisse der drei untersuchten Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth, die aneinander grenzen und alle drei zum oberbergischen Raum zu zählen sind, nehmen immer wieder in einzelnen Arbeitsschritten den Charakter einer vergleichenden

141 Das Bild des Netzes wurde bereits in zeitgenössischen Publikationen des Verbandes rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften immer wieder sinnfällig für die systematische Ausbreitung der Genossenschaften verwendet.

142 Mustafa: Case Study Method, S. 4.

143 Yin: Case Study Research, S. 13.

144 Borchardt/Göthlich: Erkenntnisgewinn, S. 37.

145 Siehe Mustafa: Case Study Method, S. 7; siehe auch Simons: Case Study Research, S. 3, 23 f., 33 f.; Foreman: Theory of Case Studies, S. 143–164.

Fallstudie an.¹⁴⁶ Hierdurch soll zugleich vermieden werden, sich in der vermeintlichen Einzigartigkeit der einzelnen Orte beziehungsweise der Region zu verlieren, wie Katrin Marx-Jaskulski es in ihrer Dissertation über Armut und Fürsorge auf dem Land in Hinblick auf mikrogeschichtliche Forschungsansätze simpel, aber prägnant formuliert.¹⁴⁷ Die vorliegende Untersuchung soll keine lokal- oder regionalgeschichtliche Untersuchung an sich (im Sinne einer ‚historie totale‘) sein, sondern es bedarf vielmehr der Lokalität beziehungsweise Regionalität (als einer Art ‚Grabungsstätte‘) zur Beantwortung der Frage, wie die Kreditgenossenschaften in einer ländlichen Region entstanden, sich weiterentwickelten und sich letztlich als nicht mehr wegzudenkende Organisationen verankerten.¹⁴⁸ Die untersuchten Räume beziehungsweise Organisationen bildeten hierbei keinen abgeschlossenen Mikrokosmos. Sie standen in vielfältiger Weise in Beziehung zu anderen (überregionalen) Institutionen. Für sie galten nationale behördliche Beschlüsse sowie die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Sie waren Teil eines überörtlichen Netzes an Informations-, Wissens- und finanztechnischen Transfers.¹⁴⁹

Im Folgenden geht es vor allem darum, vorab den Begriff der ‚ländlichen Kreditgenossenschaft‘ zu definieren – sowohl aus bankwirtschaftlicher Perspektive als auch aus genossenschaftswissenschaftlicher. Zudem ist zu klären, warum die explizite Kennzeichnung der Kreditgenossenschaften durch das Adjektiv ‚ländlich‘ notwendig ist.

a) Kreditgenossenschaften als Banken mit besonderem Auftrag

Wozu gibt es eigentlich Banken? Bereits seit mehr als 150 Jahren werden immer wieder Ansätze entwickelt, um diese Frage zu beantworten.¹⁵⁰ In einer Ausgabe von Meyers Konversations-Lexikon von 1894 findet sich ein Eintrag ‚Banken‘, in dem es heißt, Banken seien „Anstalten zur Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs, welche einen zweifachen Zweck erfüllen können. Sie können einmal zur Regelung und Verbesserung des Zahlungsverkehrs dienen [...]. Dann können sie als Kreditbanken [...] die Kreditvermittlung zwischen dem Kapitalisten und dem Kapitalbedürftigen übernehmen.“ Sie fördern damit die „Regelmäßigkeit und Raschheit

146 Zum historischen Vergleich siehe insbesondere Kaelble: Vergleich.

147 Vgl. Marx-Jaskulski: Armut, S. 35. Die Dissertation war im Exzellenzcluster der Universität Trier ‚Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke‘ angesiedelt. Siehe www.netzwerk-exellenzcluster.uni-trier.de (zuletzt abgerufen am 3. Mai 2010).

148 Siehe hierzu Hardach: Entstehung, S. 13–39; zur Zukunft der Kreditgenossenschaften im ländlichen Raum siehe unter anderem Bonus: Genossenschaft (1987), S. 5 ff., 44.

149 Zu Konzepten der Regionalgeschichte siehe unter anderem Buchholz: Landesgeschichte, S. 11–60; Hauptmeyer: Landesgeschichte; Köllmann: Bedeutung, S. 44 f., 47, 49, unterstreicht, dass in lokalen Ansätzen von Prozessen und der dadurch ausgelösten Umformung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat die „Bedeutung lokaler und regionaler Forschung für die Erkenntnis strukturellen Wandels“ (S. 44) zum Ausdruck kommt. Nur am Ort selbst ließen sich „Voraussetzungen, Ansätze und Verlaufsformen strukturwandelnder Prozesse aufspüren und einwirkende Faktoren in ihrer Gewichtung und Tragweite erkennen“ (S. 45).

150 Süchting/Paul: Bankmanagement, S. 4 f.; siehe auch Obst: Bankgeschäft, S. 1 f.

in der Anlage breiter Kapitalien“ sowie die „Ausgleichung von Angebot und Nachfrage“ und ermöglichen „fruchtbringende Verwendung kleiner Summen auch für kurze Zeit“. Darüber hinaus beseitigen sie die „Gefahren der Kündbarkeit für den gewissenhaften und pünktlichen Schuldner [...], ohne das Interesse des Gläubigers zu verkürzen“. Zudem bewirken sie eine „Minderung in den Schwankungen des Zinssatzes“ und beschränken das „Gebiet wucherischer Ausbeutung bei unregelter Einzelverleihung“. ¹⁵¹ In diesem Lexikonartikel werden also sowohl die volkswirtschaftlichen als auch die einzelwirtschaftlichen Funktionen von Banken angesprochen, so unter anderem die Kreditvermittlung. Banken können demnach als Finanzintermediäre (Vermittler) beschrieben werden: Sie tragen (wie auch andere Finanzintermediäre) dazu bei, dass Kapitalangebot und Kapitalnachfrage zusammenkommen; damit verschaffen sie Akteuren mit finanziellen Überschüssen Anlagemöglichkeiten, Akteuren mit Finanzdefiziten die entsprechenden liquiden Mittel. ¹⁵²

Zentral für das Funktionieren dieser Mittlerrolle ist die Transformationsfunktion der Banken. ¹⁵³ Institutionenökonomisch wird heute basierend auf einem Modell von Douglas W. Diamond die wichtigste Funktion von Banken im ‚Delegated Monitoring‘, das heißt in der durch die Banken stellvertretenden Überwachung der Kreditnehmer, gesehen. ¹⁵⁴ Diamonds Modell, „in which a financial intermediary has a net cost advantage relative to direct lending and borrowing“, ¹⁵⁵ wirft also die Frage auf: Was zum Beispiel können Banken besser leisten als andere, zum Beispiel private Geldgeber? Bereits in dem skizzierten Szenario des Wuchergeschäftes wurde angedeutet, welche Probleme entstehen können, wenn geeignete institutionelle Arrangements zwischen den Akteuren (dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer) fehlen. ¹⁵⁶ Eben diese Mängel zu überbrücken war Aufgabe der ländlichen Kreditgenossenschaften: Kreditgenossenschaften sind Banken, die in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften geführt werden (juristisch wird der Begriff Genossenschaftsbank verwendet). Sie sind Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, die durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Abwicklung aller üblichen bankmäßigen Geschäfte den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern wollen. ¹⁵⁷ Das ursprüngliche und zentrale Ziel der ländlichen Kreditgenossenschaften – damit auch statuarisch festgelegter Gründungs-

151 [o. Verf.]: Banken, in: Meyers Konversations-Lexikon, S. 420.

152 Siehe Paul: Ansätze, S. 158; Dahlem: Professionalisierung, S. 19f.

153 Büschgen/Börner: Bankbetriebslehre, S. 21f.

154 Diamond: Financial Intermediation.

155 Ebd., S. 393.

156 Bonus: Genossenschaft (1985), S. 14f., 18, geht – in Anlehnung an ein Beispiel von Akerlof, in dem ein Markt nicht zustande kommt, obwohl sowohl Angebot als auch Nachfrage ausreichend vorhanden sind – davon aus, dass es ohne die lokalen Geldverleiher für die ländliche Bevölkerung keinen Kreditmarkt gegeben hätte: Die „schlechten Konditionen [der Geldverleiher; Anm. d. Verf.] waren nicht so das Ergebnis skrupelloser Ausbeutung durch Wucherer als vielmehr der Ausdruck horrender Informationskosten. Ohne die ‚Wucherzinsen‘ der lokalen Geldverleiher hätte es überhaupt keinen Kreditmarkt für kleine Bauern und Gewerbetreibende gegeben“; siehe auch Akerlof: Market, S. 488–500; Guinnane: Information Machines, S. 21f.

157 [o. Verf.]: Kreditgenossenschaften, in: Gabler Banklexikon, S. 978; zum Genossenschaftsbeg-

zweck einer jeden neu gegründeten Kreditgenossenschaft und normativ im § 1 GenG verankert – ist der Förderauftrag, der im auf das Mitglied ausgerichteten Aktivgeschäft seine Umsetzung findet.¹⁵⁸ Anders gesagt: Der Förderauftrag ist zugleich „*Maßstab und Richtschnur genossenschaftlichen Handelns*“¹⁵⁹ und wurde originär durch die Vermittlung beziehungsweise Vergabe von Krediten (zugleich Funktion der Kreditgenossenschaften) praktisch realisiert, was kurz- und mittelfristigen Krediten, wenn notwendig, angepasst an den landwirtschaftlichen Produktionszyklus, wenn möglich zu verhältnismäßig geringen Zinsen, entsprach. Darüber hinaus sollten die Genossenschaftsbanken – wie die meisten auch in ihren Statuten an exponierter Stelle aufführten – die Möglichkeit zur verzinslichen Einlage von Spargeldern, auch von kleinsten Beträgen, bieten (Passivgeschäft). Zentrale innere Strukturmerkmale der Genossenschaft sind noch heute das (1.) Ehrenamt im Sinne des Prinzips der Selbstverwaltung, das (2.) Demokratieprinzip sowie die (3.) Solidarhaft.¹⁶⁰ Diese sind im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 vorgegeben und im Statut der einzelnen Genossenschaft festgehalten. (1.) Ein Ehrenamt wird mit der Übernahme einer Funktion (Förder-, Partizipations-, Mittler-, Kontroll- und/oder Werbefunktion) durch ein Mitglied in den Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollorganen der Genossenschaft ausgeübt.¹⁶¹ Die bloße Mitgliedschaft begründet jedoch kein Ehrenamt; das Mitglied ist in diese Funktion durch die Generalversammlung (oder den Aufsichtsrat) zu wählen. Das 1889 verabschiedete Genossenschaftsgesetz (§ 9) schrieb vor, dass die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – anders als bei Aktiengesellschaften – Mitglieder der Genossenschaft sein mussten beziehungsweise heute auch noch sein müssen (Prinzip der Selbstorganschaft).¹⁶² (2.) Genossenschaften sind nach dem Demokratieprinzip konstruiert, das heißt sie sind demokratisch aufgebaute Organisationen. Sichtbar wird das genossenschaftsspezifische Demokratieverständnis in dem Prinzip „*Ein Mann = Eine Stimme*“.¹⁶³ Die Willensbildung geschieht durch Mehrheitsentscheid. Alle Mitglieder sind in der Genossenschaft gleichgestellt. Höchste Autorität ist die Mitgliederversammlung. Normativ obliegt allen Mitgliedern indirekt und direkt die Mitwirkung an der Kontrolle der Genossenschaft beziehungsweise

riff und den Merkmalen von (Kredit-) Genossenschaften siehe ausführlich Kluge: Geschichte, S. 1–24.

158 RGBl. 1889, Nr. 11, GenG, S. 55, § 1.

159 Grosskopf: Strukturfragen, S. 20; zum ‚historischen Förderauftrag‘ siehe ebd., S. 21 f.; Raiffeisen: Darlehnskassen-Vereine, S. 29. Friedrich Wilhelm Raiffeisen verfolgte ein ganzheitliches Konzept. Ziel war es, die Verhältnisse der Mitglieder in „*sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nötigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehn an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen*“.

160 Zu den genossenschaftlichen Prinzipien siehe Münker: Prinzipien, genossenschaftliche, in: Mändle/Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 509 ff.; Kluge: Geschichte, S. 12–22.

161 Mändle: Ehrenamt, genossenschaftliches, in: ders./Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 151 ff.

162 RGBl. 1889, Nr. 11, GenG, S. 58; siehe auch Hilkenbach: Corporate Governance, S. 15.

163 Patera: Demokratieprinzip, genossenschaftliches, in: Mändle/Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 119 f.

des genossenschaftlichen Betriebes, für den sie solidarisch haften.¹⁶⁴ (3.) Die Mitglieder haften unmittelbar gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft. Im Falle der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sind die Mitglieder im Konkursfall unbeschränkt zu Nachschüssen verpflichtet und haften unmittelbar gegenüber den Gläubigern.¹⁶⁵ Die Solidarhaftung geht konzeptionell auf die Idee zurück, die Kreditwürdigkeit der Genossenschaften zu stärken, das heißt durch die Haftung mit dem Privatvermögen der Mitglieder sollten diese zu Zuverlässigkeit und Verantwortung angehalten werden und sollte zugleich gegebenenfalls externen Geldgebern (zum Beispiel Einlegern, die nicht Mitglied der Genossenschaft waren) eine hohe Kreditwürdigkeit signalisiert werden.¹⁶⁶ Untersucht werden in der vorliegenden Studie ausschließlich Förderungsgenossenschaften; Produktivgenossenschaften spielen in den meisten Marktwirtschaften keine Rolle und werden hier auch nicht weiter berücksichtigt.¹⁶⁷ Um in der vorliegenden Untersuchung als Kreditgenossenschaft bezeichnet zu werden, muss eine Organisation die folgenden Merkmale erfüllen: Ihr Ziel ist die Mitgliederförderung, es gelten besondere Regeln der Trägerschaft (zum Beispiel demokratische Mitgestaltung der Mitglieder) und es besteht die Identität von Mitgliedern und ‚Kunden‘.¹⁶⁸ In der vorliegenden Untersuchung sind alle Genossenschaften eingetragene Genossenschaften – in der Regel in der Rechtsform der eGmbH (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht).¹⁶⁹ Die Rechtsform ist jedoch nicht zugleich notwendiges Kennzeichen für die Organisationsform Genossenschaft.¹⁷⁰

b) ‚Ländlich‘ – mehr als nur ein Adjektiv

Bereits zeitgenössisch wurde stets zwischen ‚ländlichen‘ (Raiffeisen) und ‚städtischen‘ (Schulze-Delitzsch) Kreditgenossenschaften differenziert (erste Differenzierungsebene),¹⁷¹ was sich entsprechend auf die jeweilige Ausrichtung auf die

164 Hilkenbach: Corporate Governance, S. 20–27.

165 Hoppert: Solidarhaftung, in: Mändle/Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 583 f. – Das Genossenschaftsgesetz von 1889 kennt drei Haftungsarten, wobei für die Untersuchung weitestgehend nur die Rechtsform der eGmbH eine Rolle spielt.

166 Guinnane: Law, S. 28 ff.

167 Zu Produktivgenossenschaften siehe unter anderem Rönnebeck: Produktivgenossenschaften, in: Mändle/Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 512 ff.

168 Zum Identitätsprinzip siehe Weber/Brazda: Identitätsprinzip, genossenschaftliches, in: Mändle/Swoboda: Genossenschaftslexikon, S. 348.

169 Zum Gründungszeitpunkt, wenn dieser vor 1889 liegt, in der Form der eingetragenen Genossenschaft (eG); RGBL 1889, Nr. 11, GenG, S. 56, § 2: Die Genossenschaften können errichtet werden als 1. eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, 2. eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht, 3. eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

170 Vgl. unter anderem Krebs: Genossenschaftswesen, in: Bott: Handwörterbuch, S. 581; siehe auch Kluge: Geschichte, S. 2 f.

171 Die unterschiedliche Konzeption spiegelt sich auch in der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Genossenschaftsverbänden und deren politischer und vor allem sozialpolitischer Ausrichtung wider.

unterschiedlichen Bedürfnisse der ländlichen beziehungsweise landwirtschaftlichen Bevölkerung und derjenigen in städtischen Gebieten, wie etwa von Gewerbetreibenden und Handwerkern, auswirkte. ‚Ländlich‘ dient auf der Mesoebene der Kennzeichnung der besonderen Strukturen und Prozesse der genossenschaftlichen Organisation, die zweckorientiert und planvoll auf bestimmte Gruppen und Organisationen ausgerichtet wurden. Ziel ist es, auf dieser Ebene wiederkehrende Muster und Regelmäßigkeiten der Genossenschaften als formelle Organisationen mit ihren ‚Beimischungen‘ informeller Regeln zu verstehen. Im Alltagsverständnis wird mit ‚ländlich‘ vor allem ein geografischer Raum und häufig eine spezielle Mentalität, Idylle, Abgeschiedenheit etc. assoziiert. In der Raumordnung beziehungsweise in der Regionalforschung wird der Begriff des ‚ländlichen Raumes‘ für nicht verdichtete Gebiete verwendet beziehungsweise ist ursprünglich eine Bezeichnung für überwiegend durch Landwirtschaft geprägte Regionen.¹⁷² Die Bezeichnung ‚ländlicher Raum‘ hat sich bis dato als durchaus dauerhaft erwiesen, obschon sich inhaltlich einige Verschiebungen benennen lassen, sodass (diachron) eine allgemeingültige Konnotation nicht möglich erscheint.¹⁷³ Begriffe wie ‚Agrarraum‘ und ‚Agrarlandschaft‘ sowie ‚Land‘ sind zunehmend – vor allem im Kontext des Stadt-Land-Kontinuums – durch den Begriff des ‚ländlichen Raums‘ verdrängt worden. Dies spiegelt zugleich den zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden Wandlungsprozess vom eindeutig agrarisch geprägten hin zum heute sehr heterogenen ländlichen Raum wider; im 19. Jahrhundert waren die Vorstellungsinhalte für ‚agrar‘ beziehungsweise ‚landwirtschaftlich‘ noch weitestgehend deckungsgleich mit ‚ländlich‘.¹⁷⁴

Landläufig wird unter ‚landwirtschaftlicher Tätigkeit‘ die Erzeugung von Pflanzen und Tieren unter Nutzung des Bodens verstanden (Urproduktion), die als Grundlage für die Herstellung von Nahrungsmitteln und Viehfutter dienen oder als Rohstoffe für die Herstellung von Textilien verwendet werden.¹⁷⁵ Ulrich Kluge formuliert in diesem Zusammenhang: Die Landwirtschaft sei „*sowohl ein Teil des Gesellschaftlichen als auch des Ökonomischen*“.¹⁷⁶ ‚Ländliche Kreditgenossenschaft‘ war bereits zeitgenössisch ein feststehender Begriff, wie unter anderem Titel diverser zeitgenössischer Publikationen und Firmierungen einiger Genossenschaftsverbände zeigen.¹⁷⁷ ‚Ländlich‘ schließt hierbei die gesamte im ländlichen Raum lebende Bevölkerung ein, neben in der Landwirtschaft Tätigen also auch Lehrer, Pfarrer, Ärzte, Gewerbetreibende, Handwerker etc., während die Bezeichnung ‚landwirtschaftlich‘, die häufig in der wirtschaftswissenschaftlichen, aber

172 Ländlicher Raum, in: Brockhaus Enzyklopädie, S. 42.

173 Henkel: Raum, S. 30 f.

174 Kappe/Knapstein/Schulte-Altdorneburg: Grundformen, S. 61 ff.; Henkel: Raum, S. 32 f.

175 Kluge: Agrarwirtschaft, S. 1; siehe auch Artikel in verschiedenen (zeitgenössischen) Nachschlagewerken und Enzyklopädien, zum Beispiel [o. Verf.]: Landwirtschaft, in: Knauers Konversationslexikon, S. 854.

176 Kluge: Agrarwirtschaft, S. 1; Henkel: Raum, S. 17.

177 Zur Verwendung „*ländliche (Kredit-) Genossenschaften*“ siehe zum Beispiel Bähren: Aufbau; Köhler: Genossenschaftskredit; von Oppenkowski: Aufgaben; Wygodzinski: Genossenschaftswesen; zur Verwendung des Terminus ‚landwirtschaftlich‘ siehe zum Beispiel Wygodzinski: Entwicklung.

auch in der Literatur der Genossenschaftsbewegung selbst zu finden ist, letztlich, so zumindest der Tenor, nur Personen berücksichtigt, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, oder Familienangehörige in der Landwirtschaft Beschäftigter sind und sich damit in gewisser Weise von den obigen Überlegungen zu ‚Landwirtschaft‘ etwas unterscheidet. Speziell in den Kreditgenossenschaften jedoch kam in der Regel das ‚ganze Dorf‘ zusammen, was gerade hinsichtlich der Transformation von Fristen und Risiken nicht unbedeutend war.¹⁷⁸ Zu differenzieren ist aber auch zwischen ländlichen Kreditgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Begriff der ‚landwirtschaftlichen Genossenschaft‘ umfasst alle Genossenschaftstypen, die den landwirtschaftlichen Unternehmen beziehungsweise der speziellen Kombination aus Haushalt und Unternehmen in ihrer Funktion als Hilfs- und Ergänzungswirtschaften ‚dienen‘, neben Kreditgenossenschaften also auch Warenbezugs- und Absatz-, Molkerei-, Viehverwertungs-, Zucht-, Meliorationsgenossenschaften.¹⁷⁹ Im Kontext der Kreditgewährung wird ‚landwirtschaftlich‘ eindeutig Krediten für Landwirte zugeordnet.¹⁸⁰ In der zeitgenössischen Genossenschaftsbewegung selbst waren die Adjektive ‚ländlich‘ und ‚landwirtschaftlich‘ durchaus politisch aufgeladen. So war Raiffeisen stets darum bemüht, die gesamte ländliche Bevölkerung in sein System einzubinden, während gerade die nach 1889 gegründeten Genossenschaftsverbände mit ihrer interessenspolitischen Herkunft und ihrer nachhaltigen Anbindung an die landwirtschaftlichen berufsständischen Interessenvertretungen die Kreditgenossenschaften als Hilfwirtschaften der Landwirtschaft verstanden; diese Verbände nahmen sowohl Kreditgenossenschaften als auch Bezugs- und Absatz-, Molkerei-, Winzergenossenschaft auf. Entlang dieser verbandlichen Ansichten und Konzeptionen bildete sich eine zweite Differenzierungsebene aus. In der vorliegenden Untersuchung wird ausschließlich der Begriff der ‚ländlichen Kreditgenossenschaft‘ verwendet, da dies am ehesten die Mitgliederstruktur aller hier untersuchten Genossenschaften entspricht. Mängel ergeben sich damit vor allem in verbandspolitischen Aspekten, nicht jedoch auf der ökonomischen Analyseebene. Zusammenfassend ergibt sich aus den vorn angestellten Überlegungen: ‚Ländliche Kreditgenossenschaften‘ sind Organisationen,

178 Siehe auch LA NRW Düsseldorf, Rep. 226 Nr. 409. Zum Dorfbegriff beziehungsweise zum Wandel der Konnotation siehe unter anderem Henkel: Raum, S. 30–38; Wunder: Gemeinde, S. 7f.; [o. Verf.]: Dorf, in: Hillmann: Wörterbuch, S. 159f.; Hempe: Gesellschaft, S. 9f. – Zeitgenössische Statistiken nennen für die 1920er-Jahre eine Obergrenze für die Zahl der Bewohner von 2.000 Personen. Darunter fallen nicht nur Landwirte, sondern auch Handwerker und Gewerbetreibende, „die gerade in den ländlichen Ortschaften ökonomisch eng mit der Agrarwirtschaft verflochten waren und überdies oft noch eine eigene kleine Landwirtschaft als Nebenerwerb betrieben“ (S. 10).

179 [o. Verf.]: Landwirtschaftliche Genossenschaften, in: Brockhaus Enzyklopädie, S. 55; Aschhoff/Henningsen: Genossenschaftswesen, subsumieren Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Vieh- und Fleischgenossenschaften, Obst- und Gemüsegenossenschaften etc. unter dem Oberbegriff ‚ländliche Genossenschaften‘ in Abgrenzung zu gewerblichen Genossenschaften (nach dem Prinzip Schulze-Delitzsch).

180 Siehe hierzu unter anderem [o. Verf.]: Kredit, landwirtschaftlicher, in: Meyers Konversations-Lexikon, S. 671–674.

die als Kreditintermediäre für einen begrenzten Personenkreis (Mitglieder), die aus unterschiedlichen Berufsfeldern stammen können, über ein begrenztes Gebiet (Geschäftsbezirk) fungieren und in einer vornehmlich agrarisch geprägten Region ansässig sind. Der Untersuchung liegt diese Definition zugrunde.

c) Theoretischer Ansatz

Die Analyse bedient sich – auf der Grundlage der vorangestellten Definitionen – der theoretischen Ansätze der Neuen Institutionenökonomik (NIÖ), vor allem des Transaktionskostenansatzes (TAK-Ansatz) und des Prinzipal-Agent-Ansatzes (P-A-Ansatz). Der Volkswirt Holger Bonus wandte Mitte der 1980er-Jahre als erster die NIÖ auf den Unternehmenstyp Genossenschaft an.¹⁸¹ Einige Jahre später erklärte Timothy W. Guinnane die Effizienz moderner, ländlicher Kreditgenossenschaften erstmals aus wirtschaftshistorischer Perspektive unter Zuhilfenahme des Transaktionskostenansatzes.¹⁸² In der genossenschaftswissenschaftlichen Forschung an den Genossenschaftsinstituten wird das Forschungsprogramm heute ebenfalls regelmäßig herangezogen,¹⁸³ zumal auch hier die Frage nach der Existenz von unternehmerischen Organisationen relevant ist, besonders da ihre Erkenntnisobjekte, die Genossenschaften, „*spezielle Organisationen*“ sind, welche durch „*die Wirksamkeit bestimmter Institutionen geprägt*“¹⁸⁴ werden.

Die Theorie der Finanzintermediation (Theory of Financial Intermediation) versuchte bereits in den 1970er-Jahren, die Existenz von Mittlern zwischen Geldnachfragern und Geldanlegern zu begründen.¹⁸⁵ Transaktionskosten, mit deren Existenz beziehungsweise mit deren Auswirkungen sich die Neue Institutionenökonomik und hier besonders der Transaktionskostenansatz beschäftigt, haben 1976 George J. Benston und Clifford W. Smith Jr. als Erklärung für die Existenz von Finanzintermediären angeführt.¹⁸⁶ Benston und Smith zeigen insbesondere zwei Erklärungsansätze auf: Zum einen fragen sie nach möglichen Wegen zur Erzielung von Größen- und Verbundvorteilen (Economies of Scale und Economies of Scope) durch Standardisierung sowie durch die Kombination von verschiedenen Leistungen, zum anderen fragen sie nach der Fähigkeit von Finanzintermediären, die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Vertragspartnern und die hieraus folgenden Risiken zu vermindern. In der Theorie der Finanzintermediation wurden demnach zwei Erklärungsmöglichkeiten für die Existenz von Banken diskutiert,

181 Bonus: Genossenschaft (1987); Prof. Bonus wird 65⁺, Mitteilung vom 10. Februar 2000 unter www.uni-protokolle.de/nachrichten/text/56194 (zuletzt abgerufen am 3. Mai 2009); Zerche/Schmale/Blome-Drees: Einführung, S. 62; zur Anwendung der NIÖ zur Analyse von Genossenschaften siehe auch ebd., S. 57–70.

182 Guinnane: Information Machines; ders.: Organizations; ders.: Cooperatives; ders.: Friend.

183 Siehe unter anderem Weidmann: Genossenschaften; siehe zudem eine Vielzahl von Bänden in der Reihe „Münstersche Schriften zur Kooperation“, unter anderem Kretschmer: Wandel.

184 Zerche/Schmale/Blome-Drees: Einführung, S. 60.

185 Die folgenden Überlegungen finden sich ausführlich bei Stüchtling/Paul: Bankmanagement, S. 12; Paul: Ansätze, S. 157–164.

186 Benston/Smith: Transactions Cost Approach, S. 215, 217.

wobei vor allem der zweite Ansatz umfassender ist und die Probleme der asymmetrischen Informationsverteilung berücksichtigt. Der erste Erklärungsansatz berücksichtigt nicht die Informationsasymmetrie der Vertragspartner – im neoklassischen Sinne wird von der gleichen Verteilung der Informationen unter den Vertragspartnern ausgegangen: Banken sind auf finanzielle Transaktionen spezialisiert und können daher im Idealfall günstig Geldnachfrager und Geldanleger zusammenbringen.¹⁸⁷ Im Mittelpunkt steht die Überlegung, dass mit sinkenden Stückkosten bei wachsender Ausbringungsmenge positive Skaleneffekte erzielt werden, für welche sich insbesondere zwei Ursachen vorbringen lassen: (1.) Kostendegression, da die fixen Kosten auf eine größere Anzahl von Leistungen verteilt werden können, zweitens Lernkurveneffekte. So können zum Beispiel mit wiederholter Durchführung Arbeitsschritte immer zügiger erledigt werden. In diesen Kontext gehört auch die Überlegung, dass durch ein effektives Bündeln von Leistungsangeboten (Cross-Selling) positive Economies of Scope erzielt werden. So können Informationen, die im Kontokorrentgeschäft gewonnen werden, an anderer Stelle weiterverwertet werden (zum Beispiel im Darlehnsgeschäft). (2.) Der zweite Ansatz geht hingegen einen Schritt weiter, da hier die Überlegung der ungleichen Verteilung von Informationen aufgenommen wird: Informationen sind in der Regel (wie das Beispiel des Wuchergeschäfts zwischen Händler und Bauer zeigt) nicht gleichmäßig zwischen den ökonomischen Akteuren verteilt. Durch das Einschalten eines Intermediärs (zum Beispiel einer Bank) soll diese Ungleichmäßigkeit verringert werden.¹⁸⁸ So wird davon ausgegangen, dass Finanzintermediäre zur Einsparung von Kosten, die bei der Zusammenführung von Kapitalnehmern und Kapitalgebern (Ex-ante-Kosten) entstehen, beitragen, und Informationsprobleme lösen können, die zum einen den Abschluss von Verträgen hemmen und zum anderen die Kontrolle der Einhaltung von Verträgen erschweren (Ex-post-Kosten). Damit wird im zweiten Ansatz explizit das Vorhandensein von Transaktionskosten integriert.¹⁸⁹ Wie unter anderem die Ausführungen von Holger Bonus und die Untersuchungen von Timothy W. Guinnane gezeigt haben, lassen sich die Ansätze der NIÖ zielführend einsetzen – der Transaktionskostenansatz zur Erklärung sowohl der Entstehung von Kreditgenossenschaften als auch für die im Zeitverlauf notwendig werdenden Modifikationen von Strukturen und Strategien; der Prinzipal-Agent-Ansatz insbesondere zur Erklärung der Folgen der asymmetrischen Informationsverteilung und zur Analyse der Beziehung zwischen Prinzipal und Agenten.¹⁹⁰ Zudem ist es möglich, mit Hilfe der beiden Ansätze das Verhältnis der Primär-genossenschaften zu ihren Genossenschaftsverbänden sowie deren Entstehung zu analysieren.

187 Siehe unter anderem Paul: Ansätze, S. 157.

188 Süchting/Paul: Bankmanagement, S. 12–16.

189 Ebd.

190 Zerche/Schmale/Blome-Drees: Einführung, S. 57–70. Hier finden sich unter anderem negative Anmerkungen und Überlegungen zur Anwendung der NIÖ auf das Erkenntnisobjekt Genossenschaft. Hier wird unter anderem davor gewarnt, den Transaktionskostenansatz „nicht unkritisch auf historische Entwicklungen“ (S. 67) anzuwenden, da die „Gefahr der verkürzenden Interpretation und der Herstellung so nicht vorhandener Kausalzusammenhänge durch die Betrachtung historischer Entwicklungen als effizientes Ergebnis rational handelnder Wirtschaftssubjekte besteht“ (S. 67).